

Skript

Bewertungsrecht

© Dr. Elke Lehmann, StBin Berlin

Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung 2025

Inhalt

1	Zur Anwendung des Bewertungsgesetzes	1
1 A	<i>Aufgabe des Bewertungsgesetzes</i>	1
1 B	<i>Aufbau und Geltungsbereich des Bewertungsgesetzes</i>	1
1 C	<i>Vermögensarten</i>	2
1 D	<i>Anwendung der Bewertungsvorschriften für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer</i>	3
2	Die allgemeinen Bewertungsvorschriften – Bewertung des übrigen Vermögens.....	5
2 A	<i>Einführung</i>	5
2 A 1	Bewertungsgegenstand, § 2 BewG.....	5
2 A 2	Bewertungsmaßstäbe, § 9 BewG	7
2 A 3	Aufschiebend und auflösend bedingte Erwerbe / Lasten, §§ 4 - 8 BewG.....	9
2 B	<i>Allgemeines zur Bewertung des übrigen Vermögens</i>	11
2 C	<i>Die Bewertung von Wertpapieren und Anteilen, § 11 BewG</i>	13
2 C 1	Börsennotierte Wertpapiere, Aktien und Anteile sowie Investmentzertifikate, § 11 Abs. 1 BewG.....	13
2 C 2	Nichtnotierte Anteile an Kapitalgesellschaften, § 11 Abs. 2 BewG	15
2 C 3	Paketzuschlag.....	16
2 D	<i>Die Bewertung von Kapitalforderungen und Schulden, § 12 BewG</i>	17
2 D 1	Allgemeines.....	17
2 D 2	Lauf- und Aufschubzeiten	18
2 D 3	Ermittlung des Gegenwartswerts.....	21
2 D 4	Noch nicht fällige Ansprüche aus Versicherungen	26
2 E	<i>Die Bewertung von Nutzungen und Leistungen, §§ 13 - 16 BewG</i>	27
2 E 1	Allgemeines zu Nutzungen und Leistungen.....	27
2 E 2	Ermittlung des Kapitalwerts.....	28
2 E 3	Wiederkehrende Nutzungen und Leistungen, § 13 BewG.....	31
2 E 4	Lebenslängliche Nutzungen und Leistungen, § 14 BewG	33
3	Gesonderte Feststellungen	37
4	Die Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens gemäß §§ 158 ff. BewG	41
4 A	<i>Allgemeine Regelungen für die Ermittlung der Grundbesitzwerte</i>	41
4 B	<i>Begriff und Umfang des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens, §§ 158, 160 BewG</i>	42
4 C	<i>Bewertung eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft</i>	45
4 C 1	Bewertung des Wirtschaftsteils, §§ 162 – 166 BewG.....	46
4 C 2	Ermittlung der Wirtschaftswerte	46
4 C 3	Der Mindestwert	47
4 C 4	Der Liquidationswert	49
4 C 5	Ermittlung des Grundbesitzwerts des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, § 168 BewG	50

5	Die Bewertung von Grundvermögen gemäß §§ 176 ff. BewG in der Rechtslage ab 01.01.2023.....	51
5 A	<i>Allgemeine Regelungen für die Ermittlung der Grundbesitzwerte.....</i>	51
5 B	<i>Begriff und Umfang des Grundvermögens, § 176 BewG.....</i>	53
5 C	<i>Bewertung des Grundvermögens.....</i>	55
5 C 1	Definition und Bewertung unbebauter Grundstücke, §§ 178, 179 BewG	57
5 C 2	Definition und Bewertung bebauter Grundstücke, §§ 180 ff. BewG.....	62
5 C 3	Sonderfälle der Bewertung beim Grundvermögen	93
5 C 4	Nachweis eines niedrigeren gemeinen Werts, § 198 BewG	123
6	Die Bewertung von nicht notierten Anteilen an Kapitalgesellschaften und von Betriebsvermögen gemäß §§ 11 Abs. 2, 199 ff. BewG	125
6 A	<i>Allgemeine Regelungen für die Wertermittlung</i>	125
6 B	<i>Definition des Betriebsvermögens, §§ 95 – 97 BewG.....</i>	127
6 C	<i>Bewertung von nicht notierten Anteilen an Kapitalgesellschaften und von Betriebsvermögen</i>	130
6 C 1	Bewertungshierarchie des § 11 Abs. 2 BewG.....	130
6 C 2	Ableitung des gemeinen Werts aus Verkäufen	132
6 C 3	Ermittlung des gemeinen Werts nach anerkannten Bewertungsverfahren	133
6 C 4	Das vereinfachte Ertragswertverfahren, §§ 199 - 203 BewG.....	134
6 C 5	Ermittlung des Substanzwerts, § 11 Abs. 2 S. 3 BewG.....	144
6 C 6	Fazit	148
6 D	<i>Aufteilung des gemeinen Werts des Betriebsvermögens bei Personen- und Kapitalgesellschaften</i>	149
6 D 1	Aufteilung bei Personengesellschaften, § 97 Abs. 1a BewG	149
6 D 2	Aufteilung bei Kapitalgesellschaften, § 97 Abs. 1b BewG.....	152

Skriptprobe

Bewertungsrecht

Teil 1 und 2

© Dr. Elke Lehmann, StBin Berlin; 2023/24_01

Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung 2025

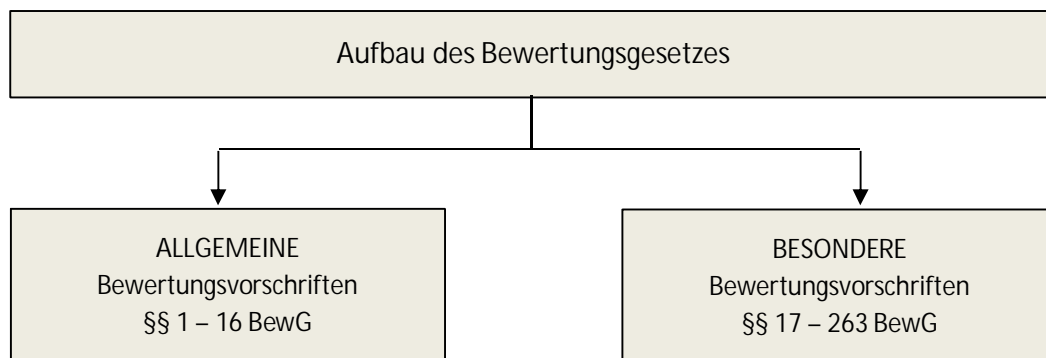
1 Zur Anwendung des Bewertungsgesetzes

1 A Aufgabe des Bewertungsgesetzes

Steuern sind gem. § 3 Abs. 1 AO Geldleistungen. Um diese festsetzen und erheben zu können, bedarf es in den einzelnen Steuerarten, wie z.B. der Erbschaft- und Schenkungsteuer, einer Bemessungsgrundlage, die auf einen bestimmten Geldbetrag gerichtet ist. Das wiederum erfordert, den Wert von Wirtschaftsgütern, insbesondere jenen, die nicht in Geld bestehen, für Zwecke der Besteuerung in Geld auszudrücken, diese zu bewerten.

In den Mittelpunkt der Darstellung dieses Skripts werden die für erbschaft- und schenkungsteuerliche Zwecke maßgebenden Bewertungsvorschriften gestellt.

1 B Aufbau und Geltungsbereich des Bewertungsgesetzes



Das Bewertungsgesetz ist in drei Teile gegliedert:

Der erste Teil des Bewertungsgesetzes – §§ 2 - 16 BewG – gilt für alle öffentlich-rechtlichen Abgaben, die durch Bundesrecht geregelt werden, soweit sie durch Bundesfinanzbehörden oder durch Landesfinanzbehörden verwaltet werden, § 1 Abs. 1 BewG. In diesem ersten Teil sind die Allgemeinen Bewertungsvorschriften geregelt.

» Hinweis

Die Allgemeinen Bewertungsvorschriften gelten nicht, soweit in den Einzelsteuergesetzen oder im zweiten Teil des Bewertungsgesetzes besondere Bewertungsvorschriften vorgegeben werden, § 1 Abs. 2 BewG.

Enthält ein Einzelsteuergesetz also eine spezielle bewertungsrechtliche Regelung (z.B. § 6 EStG), geht diese Vorschrift des Einzelsteuergesetzes den Regelungen des Bewertungsgesetzes hinsichtlich der betreffenden Steuerart vor. Im Rahmen der Regelungen des Bewertungsgesetzes wiederum haben die Vorschriften des Zweiten Teils des Bewertungsgesetzes (Besondere Bewertungsvorschriften) Vorrang vor den Vorschriften des Ersten Teils des BewG (Allgemeine Bewertungsvorschriften).

Der zweite Teil des Bewertungsgesetzes – §§ 17 - 263 BewG – umfasst die Besonderen Bewertungsvorschriften. Diese sind gem. § 17 Abs. 1 BewG nach Maßgabe der jeweiligen Einzelsteuergesetze anzuwenden. Soweit sich nicht aus den §§ 20 - 266 BewG nichts anderes ergibt, finden gem. § 17 Abs. 2 S. 1 BewG neben den besonderen Bewertungsvorschriften die Allgemeinen Bewertungsvorschriften (§§ 1 - 16 BewG) Anwendung.

Die Besonderen Bewertungsvorschriften finden nach derzeitiger Rechtslage wie folgt Anwendung:

- Erster bis dritter Abschnitt: Einheitsbewertung des Grundbesitzes für Zwecke der Grund- und der Gewerbesteuer – Wegfall ab 01.01.2025
- Vierter Abschnitt: Bewertung von Grundbesitz für die Grunderwerbsteuer – Wegfall ab 01.01.2025
- Fünfter Abschnitt: Gesonderte Feststellungen, §§ 151 – 156 BewG
- Sechster Abschnitt: Bewertung für Zwecke der Erbschaft-/Schenkungsteuer von
 - Grundbesitz, §§ 157 – 198 BewG
 - nicht notierten Anteilen an Kapitalgesellschaften und Betriebsvermögen, §§ 199 – 203 BewG
- Siebenter Abschnitt: Bewertung des Grundbesitzes für die Grundsteuer ab 01.01.2022

Von den Besonderen Bewertungsvorschriften sind für erbschaft- und schenkungsteuerliche Zwecke maßgebend:

- Fünfter Abschnitt: Gesonderte Feststellungen
- Sechster Abschnitt: Bewertung von
 - Grundbesitz
 - nicht notierten Anteilen an Kapitalgesellschaften und Betriebsvermögen

Der dritte Teil des Bewertungsgesetzes – §§ 264 - 266 BewG – enthält die Schlussbestimmungen.

TIPP

Für den Prüfungsteil „Erbschaftsteuer/Schenkungsteuer/Bewertungsgesetz“ müssen maßgeblich die Allgemeinen Bewertungsvorschriften sowie die Besonderen Bewertungsvorschriften mit den relevanten Regelungen im 5. und 6. Abschnitt beherrscht werden.

1 C Vermögensarten

Das Bewertungsgesetz weist in § 18 BewG die folgenden Vermögensarten aus, die vom Grundsatz nach den Vorschriften des zweiten Teils des Bewertungsgesetzes – den besonderen Bewertungsvorschriften – zu bewerten sind.

1. Land- und forstwirtschaftliches Vermögen
2. Grundvermögen
3. Betriebsvermögen

4. Übriges Vermögen

Die Vermögensart „Übriges Vermögen“ wurde in § 18 BewG bis zum 31.12.1996 als 4. Vermögensart ausgewiesen. Für diese Vermögensart gab es insbesondere für die Erhebung der Vermögensteuer ebenfalls besondere Bewertungsvorschriften. Im Zusammenhang mit der Nichtmehrerrhebung der Vermögensteuer wurden die besonderen Bewertungsvorschriften für die Bewertung des übrigen Vermögens (insbesondere die §§ 110 – 120 BewG) aufgehoben und damit auch in der Aufzählung der Vermögensarten in § 18 BewG gestrichen.

Das übrige Vermögen stellt das „Auffangvermögen“ für alle Vermögensgegenstände und -vorteile dar, die nicht dem land- und forstwirtschaftlichen, dem Betriebs- oder dem Grundvermögen zugeordnet werden können. Zum übrigen Vermögen gehören insbesondere Wertpapiere und sonstige Anteile an Kapitalgesellschaften sowie anderes Kapitalvermögen, Sachleistungsansprüche, Hausrat und sonstige bewegliche körperliche Gegenstände sowie Nutzungen (z.B. Nießbrauch- und Wohnrechte) und Leistungen (z.B. Renten).

Auch wenn für das übrige Vermögen keine unmittelbaren Vorschriften im Erbschaftsteuer- bzw. im Bewertungsgesetz hinsichtlich Art und Umfang vorhanden sind, ist über die Vorschriften der §§ 10 und 12 ErbStG für Erbschaft- und Schenkungsteuerfälle eine Erfassung der Gegenstände der Vermögensart „Übriges Vermögen“ gegeben. R E 10.1 Abs. 1 ErbStR und H E 12.1 „Übriges Vermögen“ ErbStH konstatieren die Existenz des übrigen Vermögens.

Das übrige Vermögen ist vom Grundsatz nach den Vorschriften des ersten Teils des Bewertungsgesetzes – den allgemeinen Bewertungsvorschriften – zu bewerten.

► Hinweis

H E 12.1 „Übriges Vermögen“ ErbStH verweist auf R B 9.1 - R B 13 ErbStR und damit auf die Anwendung der allgemeinen Bewertungsvorschriften.

1 D Anwendung der Bewertungsvorschriften für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer

Da das Erbschaftsteuergesetz keine eigenen Bewertungsregeln enthält, bedient es sich der Bewertungsregeln des BewG.

Gesetzestechisch erfolgt dies über den Verweis in § 12 „Bewertung“ ErbStG auf die entsprechenden Regelungen des Bewertungsgesetzes.

TIPP

Beachten Sie, dass Sie zu einem bewertungsrechtlichen Wert für erbschaft- und schenkungsteuerliche Zwecke nur über die Anwendungsvorschrift des § 12 ErbStG „Bewertung“ kommen. Über diese gesetzliche Regelung wird der Wegweiser zu den Bewertungsvorschriften des Bewertungsgesetzes gegeben.

Die Zitierweise in der Klausur muss, wenn es um die Bewertungsansätze geht, stets mit § 12 ErbStG und der Angabe des entsprechenden Absatzes beginnen!

- (1) § 12 Abs. 1 ErbStG: Grundsätzlich ist der erste Teil des Bewertungsgesetzes – Allgemeine Bewertungsvorschriften – anzuwenden, soweit nichts anderes in den Absätzen 2 - 7 vorgeschrieben ist.
- (2) § 12 Abs. 2 ErbStG: Anteile an Kapitalgesellschaften i.S.d. § 11 Abs. 2 BewG sind nach § 151 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BewG mit dem für sie auf den Bewertungsstichtag (§ 11 ErbStG) festgestellten Wert anzusetzen; nach § 157 Abs. 4 BewG ist § 11 Abs. 2 BewG maßgeblich.
- (3) § 12 Abs. 3 ErbStG: Inländischer Grundbesitz i.S.d. § 19 Abs. 1 BewG (ab 01.01.2025: § 157 Abs. 1 S. 1 BewG) ist nach § 151 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BewG mit dem auf den Bewertungsstichtag (§ 11 ErbStG) festgestellten Wert anzusetzen.
Für die wirtschaftlichen Einheiten (§ 2 BewG) des *land- und forstwirtschaftlichen Vermögens* und für Betriebsgrundstücke i.S.d. § 99 Abs. 1 Nr. 2 BewG ist gem. § 157 Abs. 2 BewG der nach §§ 157 - 175 BewG ermittelte Grundbesitzwert maßgeblich.
Für die wirtschaftlichen Einheiten (§ 2 BewG) des *Grundvermögens* und für Betriebsgrundstücke i.S.d. § 99 Abs. 1 Nr. 1 BewG ist gem. § 157 Abs. 3 BewG der nach §§ 176 - 198 BewG ermittelte Grundbesitzwert maßgeblich.
- (4) § 12 Abs. 4 ErbStG: Bodenschätze (soweit sie nicht zum Betriebsvermögen gehören) werden mit ihrem ertragsteuerlichen Wert angesetzt, wenn für sie Absetzungen für Substanzverringerung vorzunehmen sind.
- (5) § 12 Abs. 5 ErbStG: Inländisches Betriebsvermögen wird nach § 151 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BewG mit dem auf den Bewertungsstichtag (§ 11 ErbStG) festgestellten Wert angesetzt. Dabei sind gem. § 157 Abs. 5 BewG – über die Bewertungsvorschriften des § 109 Abs. 1 und Abs. 2 BewG – die Bewertungsvorschriften des § 11 Abs. 2 BewG maßgeblich.
- (6) § 12 Abs. 6 ErbStG: Bei Erwerb eines Anteils an einem Wirtschaftsgut bzw. an Schulden, für die auf den Bewertungsstichtag (§ 11 ErbStG) ein Wert nach § 151 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 BewG festzustellen ist, ist der darauf entfallende Teilbetrag des festgestellten Werts anzusetzen. Auf § 10 Abs. 1 S. 4 ErbStG wird verwiesen.
- (7) § 12 Abs. 7 ErbStG: Ausländischer Grundbesitz und ausländisches Betriebsvermögen sind nach § 31 BewG mit dem gemeinen Wert anzusetzen.

►► Hinweis

Für Zwecke der Grunderwerbsteuer verweist § 8 Abs. 2 GrEStG darauf, dass die Steuer nach den Grundbesitzwerten i.S.d. § 151 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i.V.m. § 157 Abs. 1 - 3 BewG als Ersatzwert bemessen wird, d.h. die für erbschaft- und schenkungsteuerliche Zwecke anzuwendenden Vorschriften für die Bewertung von Grundbesitz finden auch für die Ermittlung der Ersatzbemessungsgrundlage bei der Grunderwerbsteuer Anwendung.

2 Die allgemeinen Bewertungsvorschriften – Bewertung des übrigen Vermögens

2 A Einführung

2 A 1 Bewertungsgegenstand, § 2 BewG

a) Wirtschaftliche Einheit

Um eine Bewertung durchführen zu können, ist festzulegen, was zu bewerten ist.

Bewertungsgegenstand ist nach § 2 Abs. 1 BewG die so genannte wirtschaftliche Einheit (wiE). Da es an einer präzisen gesetzlichen Abgrenzung des Begriffs der wirtschaftlichen Einheit fehlt, kann eine Abgrenzung nur über die Umschreibung des § 2 Abs. 1 S. 3 und 4 BewG erfolgen. Hierbei ist insbesondere auf die *Verkehrsanschauung* abzustellen. Zu berücksichtigen sind auch die örtliche Gewohnheit, die tatsächliche Übung, die Zweckbestimmung und die wirtschaftliche Zusammengehörigkeit der einzelnen Wirtschaftsgüter.

► Beispiele

Zu bewertende wirtschaftliche Einheit des

- land- und forstwirtschaftlichen Vermögens ist der land- und forstwirtschaftliche Betrieb, § 158 Abs. 2 S. 1 BewG;
- Grundvermögens ist das Grundstück, § 70 Abs. 1 BewG;
- Betriebsvermögens ist der Gewerbebetrieb, §§ 95 - 97 BewG.

Die kleinste Bewertungseinheit ist das Wirtschaftsgut. Da es an einer gesetzlichen Definition dieses Begriffes mangelt, wird an dieser Stelle auf die in der Rechtsprechung entwickelten allgemeinen Grundsätze zum Begriff des Wirtschaftsguts verwiesen.

b) Grundsätze

- Jede wirtschaftliche Einheit ist gem. § 2 Abs. 1 S. 1 BewG für sich zu bewerten.
- Mehrere Wirtschaftsgüter können zu einer wirtschaftlichen Einheit zusammengefasst
- werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - Die Wirtschaftsgüter müssen demselben Eigentümer gehören, § 2 Abs. 2 BewG.
 - Die Wirtschaftsgüter müssen derselben Vermögensart angehören.
 - Es darf keine Einzelbewertung der Wirtschaftsgüter vorgeschrieben sein, § 2 Abs. 3 BewG.

► Beispiel

Die einzelnen Wirtschaftsgüter eines Unternehmens sind - soweit einheitliches Eigentum vorliegt - zu der wirtschaftlichen Einheit „Gewerbebetrieb“ zusammenzufassen.

- Jede wirtschaftliche Einheit ist im Ganzen zu bewerten, § 2 Abs. 1 S. 2 BewG.

Dies bedeutet, dass nicht die Addition der einzelnen, zu einer wirtschaftlichen Einheit gehörenden Gegenstände den Wert der wirtschaftlichen Einheit bildet, sondern die wirtschaftliche Einheit als solche zu bewerten ist. Es gilt der Grundsatz der Gesamtbewertung. Dieser Grundsatz wird nur dann durchbrochen, wenn nach § 2 Abs. 3 BewG eine Einzelbewertung vorgeschrieben ist.

► Beispiele

- a) Bei der Bewertung bebauter Grundstücke für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer nach dem Ertragswert- bzw. Sachwertverfahren nach §§ 184 - 191 BewG ergibt sich der Wert zusammen aus den zunächst jeweils getrennt voneinander zu ermittelnden Werten des Gebäudes und des Grund & Bodens.
- b) Bei der Bewertung von Betriebsvermögen bzw. nicht notierten Anteilen an Kapitalgesellschaften ist als Mindestwert gem. § 11 Abs. 2 S. 3 BewG der Substanzwert anzusetzen. Dieser ist im Wege der Einzelbewertung der zum Betriebsvermögen gehörenden Wirtschaftsgüter und sonstigen aktiven Ansätze abzüglich der zum Betriebsvermögen gehörenden Schulden und sonstigen Abzüge zu ermitteln.

Bei der Bewertung nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren (§§ 199 - 203 BewG) erfolgt die Wertermittlung auf der Basis der Ertragsaussichten und somit in einer Gesamtbewertung. Ausgenommen hiervon sind Wirtschaftsgüter i.S.d. § 200 Abs. 2 - 4 BewG, die einzeln zu bewerten und dem Ertragswert hinzuzurechnen sind.

- Steht ein Wirtschaftsgut mehreren Personen zu, ist der Wert gem. § 3 S. 1 BewG zunächst im Ganzen zu ermitteln und dann im Verhältnis ihrer Anteile auf die Beteiligten zu verteilen, soweit nicht die Gemeinschaft an sich steuerpflichtig ist, § 3 S. 2 BewG.

Das ergibt sich auch aus § 179 Abs. 2 S. 2 AO, § 180 Abs. 1 Nr. 3 AO, wonach die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen einheitlich vorgenommen wird, wenn der Gegenstand der Feststellung mehreren Personen zuzurechnen ist.

Für die Wertermittlung i.S.d. § 3 S. 1 BewG ist im Übrigen die zivilrechtliche Unterscheidung zwischen Bruchteils- und Gesamthandseigentum unbeachtlich, d.h. ein Wirtschaftsgut (resp. eine aus mehreren Wirtschaftsgütern zusammengesetzte wirtschaftliche Einheit), woran mehrere Personen beteiligt sind, kann dabei im Bruchteils- oder im Gesamthandseigentum (bei Bruchteils- oder Gesamthandsgemeinschaften) stehen.

► Beispiel

Aufteilung des gesondert festgestellten gemeinen Werts des Betriebsvermögens einer Personen- bzw. Kapitalgesellschaft auf die Gesellschafter einer Personen- bzw. Kapitalgesellschaft – siehe dazu auch die Ausführungen in Kapitel 6.

- Die wirtschaftliche Einheit ist regelmäßig dem zivilrechtlichen Eigentümer zuzurechnen, § 39 Abs. 1 AO. Die wirtschaftliche Betrachtungsweise ist im Erbschaftsteuer- und Bewertungsrecht grundsätzlich nicht anzuwenden.

2 A 2 Bewertungsmaßstäbe, § 9 BewG

Das Bewertungsgesetz unterscheidet zwei originäre Bewertungsmaßstäbe.

a) Gemeiner Wert

Der gemeine Wert ist der allgemeine Bewertungsmaßstab nach dem Bewertungsgesetz = Bewertungsgrundsatz. Darunter wird der Verkehrswert (Marktpreis, BFH-Urteil vom 02.02.1990, II R 173/86, BStBl II 1990 S. 497) verstanden.

Der gemeine Wert wird in § 9 Abs. 2 BewG definiert und ist immer dann für Bewertungen nach § 9 Abs. 1 BewG anzuwenden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

Der gemeine Wert ist der grundsätzliche Bewertungsmaßstab für die Erbschaft- und Schenkungsteuer.

» Hinweis

Die Bewertung mit dem gemeinen Wert gilt sowohl für das nach den allgemeinen Bewertungsvorschriften zu bewertende übrige Vermögen als auch für das nach den besonderen Bewertungsvorschriften zu bewertende Betriebsvermögen (§ 109 Abs. 1 und 2 BewG), das land- und forstwirtschaftliche Vermögen (§ 162 Abs. 1 BewG) sowie das Grundvermögen (§ 177 Abs. 1 BewG).

Bei der Ermittlung des gemeinen Werts ist auf den Einzelveräußerungspreis abzustellen, der für den Gegenstand im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsguts bei einer Veräußerung zu erzielen wäre, § 9 Abs. 2 S. 1 BewG.

Der gemeine Wert ist ein Bruttowert, eine ggf. im Veräußerungspreis enthaltene Umsatzsteuer ist mit zu berücksichtigen.

» Hinweis

Nach der Rechtsprechung ist unter gewöhnlichem Geschäftsverkehr der Handel zu verstehen, der sich nach den marktwirtschaftlichen Grundsätzen von Angebot und Nachfrage vollzieht und bei dem jeder Vertragspartner ohne Zwang und nicht aus Not oder besonderen Rücksichten, sondern freiwillig in Wahrung seiner eigenen Interessen zu handeln in der Lage ist (R B 9.1 S. 2 ErbStR sowie H B 9.1 „Gewöhnlicher Geschäftsverkehr“ ErbStH).

In die Wertfindung fließen gem. § 9 Abs. 2 S. 2 und 3 BewG alle Umstände ein, die den Preis beeinflussen. Allerdings sind ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse (z.B. Notverkauf oder Freundschaftspreis aufgrund des Naheverhältnisses zwischen Käufer und Verkäufer) nicht zu berücksichtigen.

Nach § 9 Abs. 3 BewG sind als persönliche Verhältnisse auch *Verfügungsbeschränkungen* (Verfügung i.S.d. Eigentumsübertragung an einem Vermögensgegenstand) anzusehen, die in der Person des Steuerpflichtigen oder eines Rechtsvorgängers begründet sind, insbesondere Verfügungsbeschränkungen, die auf letztwilligen Anordnungen beruhen.

► Beispiele

Ungewöhnliche Verhältnisse sind z.B. vertragliche Preisvorgaben für die Übertragung von Beteiligungen an Personengesellschaften oder Anteilen an Kapitalgesellschaften unterhalb des gemeinen Werts (R B 9.2 Abs. 1 S. 3 ErbStR).

Persönliche Verhältnisse i.S.v. Verfügungsbeschränkungen sind z.B. eine angeordnete Testamentsvollstreckung, die Anordnung einer Vor- oder Nacherbschaft oder einer Nachlassverwaltung sowie vertraglich vereinbarte Verfügungsbeschränkungen für Übertragungen von Beteiligungen an Personengesellschaften oder Anteilen an Kapitalgesellschaften, wie eine Verfügung, dass nur auf Mitgesellschafter, Angehörige, bestimmte Personengruppen oder eine Familienstiftung übertragen werden darf, R 9.2 Abs. 2 ErbStR.

Die Ermittlung des gemeinen Werts nach § 9 BewG erfolgt regelmäßig stichtagsbezogen. Da erfahrungsgemäß davon ausgegangen werden kann, dass auf den betreffenden Stichtag (Todesstag bei Erwerben von Todes wegen bzw. Tag der Ausführung der Schenkung bei Schenkungen unter Lebenden) für das zu bewertende Wirtschaftsgut ein tatsächlicher Einzelveräußerungspreis nicht vorliegt, ist von der Fiktion eines entsprechenden Verkaufsvorgangs auszugehen (BFH-Urteil vom 06.06.2001, II R 7/98, BFH/NV 2002 S. 28).

Die Ermittlung des gemeinen Werts nach § 9 BewG dürfte in der Praxis immer dann unproblematisch möglich sein, wenn sie Wirtschaftsgüter betrifft, die regelmäßig am Markt gehandelt werden und somit allgemein zugängliche Marktpreise zur Verfügung stehen. In vielen Fällen wird ein gemeiner Wert also aus Verkaufspreisen vergleichbarer Gegenstände abgeleitet werden können.

► Beispiel

Ableitung des gemeinen Werts eines Pkw aus Veröffentlichungen, wie der sog. Schwacke-Liste.

Größere Schwierigkeiten dürfte dagegen die Ermittlung des gemeinen Werts für solche Wirtschaftsgüter bereiten, die wenig bis gar nicht am Markt gehandelt werden, insbesondere bei Kunstwerken.

Es ist davon auszugehen, dass z.B. Erwerbe in einem Zwangsversteigerungsverfahren bzw. aus einer Insolvenzmasse i.d.R. nicht im gewöhnlichen Geschäftsverkehr stattfinden.

Kann ein gemeiner Wert für Wirtschaftsgüter nicht aus allgemein verfügbaren Marktpreisen abgeleitet werden, muss der Wert ggf. über ein Wertgutachten ermittelt bzw. unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze des § 162 AO sachgerecht geschätzt werden.

►► Hinweis

Aufgrund der schwierigen Verwertungsaussichten ist der gemeine Wert von Kunstgegenständen und Sammlungen vorsichtig zu ermitteln (H B 9.5 ErbStH).

b) Teilwert

Wirtschaftsgüter, die einem Unternehmen dienen, sind nach § 10 S. 1 BewG, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, mit dem Teilwert anzusetzen.

Die Definition des Teilwerts erfolgt in § 10 S. 2 und 3 BewG. Es ist hier die allgemeine – auch ertragsteuerlich normierte – Definition wiedergegeben: Teilwert ist der Betrag, den ein gedachter Erwerber des ganzen Unternehmens im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut aufwenden würde. Dabei ist von der Unternehmensfortführung auszugehen.

» Hinweis

Für die Bewertung von Betriebsvermögen bzw. nicht notierten Anteilen an Kapitalgesellschaften für erbschaft- und schenkungsteuerliche Zwecke ist nach den seit 01.01.2009 geltenden Bewertungsvorschriften grundsätzlich nach § 11 Abs. 2 BewG i.V.m. § 109 BewG der gemeine Wert zugrunde zu legen, d.h. § 10 BewG ist für die erbschaft- und schenkungsteuerliche Bewertungen nicht mehr von Bedeutung.

c) Abgeleitete Bewertungsmaßstäbe

Aus dem Bewertungsgrundsatz – Bewertung mit dem gemeinen Wert – abgeleitete (derivative) Bewertungsmaßstäbe im Allgemeinen Teil des Bewertungsgesetzes

sind:

- der Kurswert bei börsennotierten Wertpapieren, § 11 Abs. 1 BewG;
- der Rücknahmepreis bei Anteilen oder Aktien, die Rechte an einem Investmentvermögen i.S.d. KAGB, § 11 Abs. 4 BewG;
- der Nennwert bzw. der Gegenwartswert bei Kapitalforderungen und Kapitalschulden, § 12 Abs. 1 BewG;
- der Rückkaufswert bei noch nicht fälligen Lebens-, Kapital- oder Rentenversicherungen, § 12 Abs. 4 BewG;
- der Kapitalwert bei wiederkehrenden bzw. lebenslänglichen Nutzungen und Leistungen, §§ 13, 14 BewG.

2 A 3 Aufschiebend und auflösend bedingte Erwerbe / Lasten, §§ 4 - 8 BewG

Die §§ 4 - 8 BewG regeln die steuerliche Behandlung bedingter und befristeter Rechtsgeschäfte. Die Begriffe „Bedingung“ und „Befristung“ in den §§ 4 - 8 BewG sind dem bürgerlichen Recht aus den §§ 158 - 163 BGB entnommen. Das Bewertungsrecht schließt sich somit den bürgerlich-rechtlichen Regelungen an.

Grundgedanke dieser Regelungen ist, dass der am Bewertungsstichtag bestehende tatsächliche Zustand maßgebend sein soll, dagegen Verhältnisse zunächst nicht berücksichtigt werden, von denen ungewiss ist, ob und wann sie später eintreten.

Danach tritt die Wirkung eines Rechtsgeschäfts bei einer aufschiebenden Bedingung (§§ 158 ff. BGB) erst mit dem Eintritt der Bedingung ein; solange die Bedingung noch nicht eingetreten ist, besteht hinsichtlich des beabsichtigten Rechtserfolgs ein Schwebezustand. Umgekehrt tritt die Wirkung des Rechtsgeschäfts bei einer auflösenden Bedingung sofort ein, die jedoch mit dem Eintritt der Bedingung für die Zukunft endet.

Wird einem Rechtsgeschäft eine Zeitbestimmung beigelegt, ist diese nach § 163 BGB der (aufschiebenden wie auflösenden) Bedingung unter der Voraussetzung gleichgestellt, dass durch sie ebenfalls die Wirkung des Rechtsgeschäfts beeinflusst, d.h. auch bei ihr der Beginn oder die Beendigung der Wirkung vom Eintritt eines Zeitpunkts abhängig gemacht wird. Die Vorschriften der §§ 158 ff. BGB über die Bedingungen finden auf die Zeitbestimmungen entsprechend Anwendung (R B 4 Abs. 1 ErbStR).

a) Aufschiebend bedingte Erwerbe / Lasten, §§ 4, 6 BewG

- Zivilrecht:
Eintritt der Wirkung des Rechtsgeschäfts ➔ mit Eintritt der Bedingung (bis zum Eintritt Schwebezustand), §§ 158 ff. BGB
- Bewertungsrecht:
 - Erwerbe von Wirtschaftsgütern unter einer aufschiebenden Bedingung werden gem. § 4 BewG steuerlich erst mit Eintritt der Bedingung berücksichtigt.
 - Kein Abzug einer aufschiebend bedingten Last nach § 6 Abs. 1 BewG, solange die Bedingung nicht eingetreten ist. Bei Eintritt der Bedingung erfolgt auf Antrag eine Berichtigung der Festsetzung der nicht laufend veranlagten Steuern (z.B. Erbschaftsteuer) nach § 6 Abs. 2 i.V.m. § 5 Abs. 2 BewG, wobei der Antrag bis zum Ablauf des Jahres zu stellen ist, das auf den Eintritt der Bedingung folgt.

b) Auflösend bedingte Erwerbe / Lasten, §§ 5, 7 BewG

- Zivilrecht:
Eintritt der Wirkung eines Rechtsgeschäfts ➔ sofort; endet jedoch mit Eintritt der Bedingung für die Zukunft.
- Bewertungsrecht:
 - Erwerbe von Wirtschaftsgütern unter einer auflösenden Bedingung werden gem. § 5 BewG steuerlich wie unbedingt erworbene behandelt; bei Eintritt der Bedingung erfolgt auf Antrag eine Berichtigung der Festsetzung der nicht laufend veranlagten Steuern (z.B. Erbschaftsteuer) nach § 5 Abs. 2 BewG, wobei der Antrag bis zum Ablauf des Jahres zu stellen ist, das auf den Eintritt der Bedingung folgt.
 - Lasten, deren Fortdauer auflösend bedingt ist, werden gem. § 7 BewG steuerlich wie unbedingte abgezogen. Tritt die auflösende Bedingung ein, wird die Festsetzung der nicht laufend veranlagten Steuern (z. B. Erbschaftsteuer) gem. § 7 Abs. 2 BewG von Amts wegen berichtigt.

» Hinweis

Ein vertraglich vereinbartes Rücktrittsrecht hat bewertungsrechtlich die Wirkung wie eine auflösende Bedingung, ein vertraglich vereinbartes Erwerbsrecht bzw. eine vertraglich eingeräumte Erwerbspflicht wie eine aufschiebende Bedingung.

c) Befristung auf einen unbestimmten Zeitpunkt

Nach § 8 BewG gelten die §§ 4 - 7 BewG auch dann, wenn der Erwerb eines Wirtschaftsguts bzw. die Entstehung oder der Wegfall einer Last von einem Ereignis abhängt, bei dem lediglich der Zeitpunkt ungewiss ist.

» Hinweis

Ob die Entstehung als aufschiebend oder auflösend bedingt anzusehen ist, hängt nicht davon ab, ob der Eintritt des maßgebenden Ereignisses wahrscheinlich oder unwahrscheinlich ist, d.h. das Maß der Aussichten für den Eintritt oder Nichteintritt einer Bedingung ist unerheblich. Insoweit untermauert § 6 BewG, dass die wirtschaftliche Betrachtungsweise keine Anwendung findet (R B 4 Abs. 2 ErbStR).

► Beispiele

- a) Steuerberater Pfiffig hat seiner Tochter T zu deren 18. Geburtstag mit notariell beurkundetem Schenkungsvertrag versprochen, ihr 200.000 € zu ihrem 26. Geburtstag zu schenken, wenn sie bis zu diesem Zeitpunkt das Steuerberaterexamen erfolgreich abgelegt hat.

Der Anspruch wird gem. § 4 BewG aufschiebend bedingt erworben, der schenkungsteuerlich erst zu berücksichtigen ist, wenn die Bedingung (und damit die Bereicherung) eingetreten ist, weil ungewiss ist, ob die T bis zu ihrem 26. Geburtstag das Steuerberaterexamen erfolgreich abgelegt hat.

- b) Sohn S wird im Februar 2024 Alleinerbe nach seinem Vater V, der u.a. testamentarisch verfügt hatte, dass der S seiner Cousine C (zu diesem Zeitpunkt 25 Jahre alt) eine monatliche Rente i.H.v. 1.000 € so lange zu zahlen hat, bis diese heiratet.

Bei dieser Rente handelt es sich für den S um eine auflösend bedingte Last gem. § 7 Abs. 1 BewG, die wie eine unbedingte zu berücksichtigen ist. Im Rahmen der Erbschaftsteuerveranlagung hat der S diese Last als Nachlassverbindlichkeit i.S.d. § 10 Abs. 5 Nr. 1 ErbStG mit ihrem nach § 14 Abs. 1 BewG ermittelten Wert (Jahreswert: 1.000 € x 12 Monate = 12.000 € x Vervielfältiger für eine 25-jährige Frau: 17,872 [BMF-Schreiben v. 01.12.2023, BStBl 2023 I S. 2044; Beck'sche Steuererlasse 200 § 14/2] = Kapitalwert: 214.464 €) bereicherungsmindernd abzuziehen.

Heiratet die C nach 5 Jahren, kommt es infolge des Eintritts der Bedingung für S zum Wegfall der Last. § 7 Abs. 2 BewG sieht für die nicht laufend veranlagte Erbschaftsteuer eine Berichtigung vor. Das Finanzamt hat von Amts wegen eine Berichtigung der Erbschaftsteuer-Festsetzung zu veranlassen. Da die Rentenzahlung nur für eine tatsächliche Laufzeit von 5 Jahren erfolgte, ergibt sich eine nach § 13 Abs. 1 BewG zu bewertende verminderte Last (Jahreswert: 12.000 € x Vervielfältiger aus Anlage 9a zum BewG für eine Laufzeit von 5 Jahren: 4,388 = Kapitalwert: 52.656 €), die als Nachlassverbindlichkeit i.S. d. § 10 Abs. 5 Nr. 1 ErbStG abzuziehen ist und damit zu einer höheren Erbschaftsteuerbelastung für den S führt.

2 B Allgemeines zur Bewertung des übrigen Vermögens

Die wirtschaftliche Einheit des übrigen Vermögens wird im Bewertungsgesetz nicht benannt. Sie ist gem. § 2 Abs. 1 S. 3, 4 und Abs. 2 BewG zu bestimmen. Im Allgemeinen stellt jedes Wirtschaftsgut gleichzeitig auch eine wirtschaftliche Einheit dar; Ausnahmen hiervon können z.B. Sammlungen oder Sachgesamtheiten sein.

Das übrige Vermögen umfasst insbesondere

- a) nach § 9 BewG zu bewertendes Vermögen, wie
- Hausrat
 - andere bewegliche körperliche Gegenstände (z.B. Pkw, Segelboot, Tiere, Schmuck, Kunstgegenstände)
 - Sachleistungsansprüche (z.B. Anspruch auf Lieferung eines Pkw, eines Segelboots, eines Grundstücks)

» Hinweis

Sachleistungsansprüche sind bei gegenseitigen Verträgen mit dem gemeinen Wert des Gegenstandes zu bewerten, auf dessen Leistung sie gerichtet sind. Ein Sachleistungsanspruch ist wie die Verpflichtung zur Gegenleistung gesondert – bereits ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses – anzusetzen und mit dem gemeinen Wert zu bewerten, auch wenn im Besteuerungszeitpunkt noch keine Vertragspartei mit der Erfüllung des Vertrags begonnen hat (R B 9.3 Abs. 1 ErbStR).

- In Lizenz vergebene Erfindungen und Urheberrechte, die nicht zu einem Betriebsvermögen gehören
Die Ermittlung des gemeinen Werts soll nach Auffassung der Finanzverwaltung in der Weise erfolgen, dass der Anspruch auf die in wiederkehrenden Zahlungen bestehende Gegenleistung kapitalisiert wird, soweit keine anderen geeigneten Bewertungsgrundlagen vorliegen.
Hierfür ist auf die vertraglichen Vereinbarungen mit dem Lizenznehmer abzustellen. Fehlt es an einer fest vereinbarten Lizenzgebühr bei unbestimmter Vertragsdauer, kann auf die vor dem Besteuerungszeitpunkt gezahlte letzte Lizenzgebühr und eine Laufzeit von 8 Jahren abgestellt werden.
Der Kapitalisierung ist der marktübliche Zinssatz zugrunde zu legen, wobei die Finanzverwaltung es nicht beanstandet, wenn auf den Zinssatz abgestellt wird, den die Deutsche Bundesbank anhand der Zinsstrukturdaten aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen jeweils auf den ersten Börsentag des Jahres errechnet (Basiszins).
Dieser Basiszins ist um einen Zuschlag von 4,5 % zu erhöhen. Die Summe aus dem Basiszins und dem Zuschlag von 4,5 % ergibt den Kapitalisierungszinssatz. Dieser Zinssatz ist für alle Wertermittlungen auf Bewertungsstichtage in diesem Jahr anzuwenden (R B 9.4 ErbStR).

TIPP

Eine Bewertung im eigentlichen Sinne kann für den Fall, dass der **gemeine Wert** nach **§ 9 BewG** anzusetzen ist, in einer Prüfungsklausur nicht durchgeführt werden. Vielmehr ist der gemeine Wert in der Klausur **vorgegeben**.

Klassische Anwendungsfälle der **Bewertung nach § 9 BewG** in Prüfungsklausuren sind: Hausrat und andere bewegliche körperliche Gegenstände bzw. Sachleistungsansprüche.

► Beispiele

a) Der Erblasser Ortwin Sauer verstirbt am 10.02.01. Zu seinem Nachlass gehört u.a. Hausrat (Wiederbeschaffungswert am Bewertungsstichtag 190.000 €), der für erbschaftsteuerliche Zwecke zu bewerten ist.

Die Bewertung des Hausrats erfolgt mit dem gemeinen Wert zum Bewertungsstichtag gem. § 12 Abs. 1 ErbStG i.V.m. § 9 Abs. 1 und 2 BewG i.H.v. 190.000 €.

b) Weiterhin hatte Ortwin Sauer noch vor seinem Tod im Internet ein Smartphone zum Kaufpreis von 800 € bestellt, dessen Lieferung bis zum Todestag noch nicht erfolgt war. Zum Todestag hat das Smartphone einen gemeinen Wert von 750 €.

Es liegt ein schwebendes Geschäft vor. Der Sachleistungsanspruch entsteht mit Abschluss des Kaufvertrags und ist im Rahmen des Vermögensanfalls anzusetzen. Die Bewertung erfolgt mit dem gemeinen Wert gem. § 12 Abs. 1 ErbStG i.V.m. § 9 Abs. 1 und 2 BewG am Bewertungsstichtag i.H.v. 750 € (R B 9.3 Abs. 1 ErbStR).

b) Nach §§ 11 - 14 BewG zu bewertendes Vermögen, wie

- Wertpapiere und Anteile, § 11 BewG
- Kapitalforderungen, § 12 BewG
- Nutzungen (z.B. Nießbrauch- und Wohnrechte) und Leistungen (z.B. Renten), §§ 13, 14 BewG

2 C Die Bewertung von Wertpapieren und Anteilen, § 11 BewG

2 C 1 Börsennotierte Wertpapiere, Aktien und Anteile sowie Investmentzertifikate, § 11 Abs. 1 BewG

Notierte Wertpapiere und Schuldbuchforderungen sind grundsätzlich mit dem niedrigsten am Bewertungsstichtag für sie notierten Börsenkurs zu bewerten, § 11 Abs. 1 S. 1 BewG.

Dabei sind die Kurse aus dem Handel im regulierten Markt (der aus der Fusion von geregelter und amtlichem Markt zum 01.01.2007 entstandene Markt) zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt für in den Freiverkehr einbezogene Wertpapiere (Der Freiverkehr ist ein deutsches, nicht amtliches und nicht reguliertes Börsensegment nach § 48 Börsengesetz).

Ist kein Börsenkurs am Bewertungsstichtag vorhanden, ist der letzte Börsenkurs innerhalb von 30 Tagen vor dem Bewertungsstichtag anzusetzen, § 11 Abs. 1 S. 2 BewG.

► Beispiele

Der Erblasser Ortwin Sauer verstirbt am 10.02.01. Zu seinem Nachlass gehören u.a. Aktien an der FLOTT AG,

a) deren Börsenkurs am Bewertungsstichtag bei 995.000 € liegt.

Die Aktien sind gem. § 11 Abs. 1 S. 1 BewG mit dem Börsenkurs am Bewertungsstichtag i.H.v. 995.000 € anzusetzen.

[Fortsetzung Beispiel]

b) deren letzter Kursnotierung am 20.01.01 mit 990.000 € festgestellt wurde.

Die Aktien sind gem. § 11 Abs. 1 BewG mit dem Börsenkurs am Bewertungsstichtag anzusetzen. Da ein Kursnotierung auf diesen Tag nicht vorliegt, erfolgt die Bewertung mit dem letzten Kurswert innerhalb der letzten 30 Tage vor dem Bewertungsstichtag, hier mit 990.000 € vom 20.01.01.

Bei ausländischen Wertpapieren ist, wenn ein Telefonkurs im inländischen Bankverkehr zum Bewertungsstichtag vorliegt, dieser maßgebend. Liegt ein solcher Kurs nicht vor, ist der gemeine Wert möglichst aus den Kursen des Emissionslandes abzuleiten (R B 11.1 Abs. 3 ErbStR).

Bei jungen Aktien und Vorzugsaktien, die nicht an der Börse eingeführt sind, ist der gemeine Wert aus dem Börsenkurs der Stammaktien abzuleiten. Umgekehrt ist der gemeine Wert nicht notierter Stammaktien aus dem Börsenkurs der jungen Aktien oder Vorzugsaktien abzuleiten (R B 11.1 Abs. 4 ErbStR).

Von Kapitalanlagegesellschaften und anderen Investmentgesellschaften ausgegebene Anteilsscheine (Wertpapiere, die Rechte der Anleger [Anteilhaber] gegen eine Kapitalanlagegesellschaft oder einen sonstigen Fonds verbriefen, z.B. Anteilscheine an offenen Immobilienfonds, Wertpapierfonds),

- die an der Börse gehandelt werden, sind mit dem Kurswert am Bewertungsstichtag nach § 11 Abs. 1 BewG zu bewerten. Dieser Ansatz hat Vorrang gegenüber dem Ansatz mit dem Rücknahmepreis (§ 11 Abs. 4 BewG).
- die nicht an der Börse gehandelt werden, sind mit dem Rücknahmepreis gem. § 11 Abs. 4 BewG anzusetzen ist.

►► Hinweis

Bei dem Rücknahmepreis handelt es sich um den Preis, für den ein Anteil von der Investmentgesellschaft bindend zurückgenommen wird. Dieser ergibt sich aus dem Inventarwert pro Anteil, d.h. dem Gesamtwert der im Vermögen eines Investmentfonds befindlichen Wertpapiere und Barmittel einschließlich eventueller Kassenbestände und sonstiger Vermögensgegenstände vermindert um Verkaufsspesen und Rücknahmekosten (R B 11.1 Abs. 5 ErbStR).

Besteht für Wertpapiere kein Kurs nach § 11 Abs. 1 BewG, erfolgt deren Ansatz,

- soweit sie Anteile an Kapitalgesellschaften verbriefen, mit dem gemeinen Wert nach § 11 Abs. 2 BewG;
- soweit sie Forderungsrechte verbriefen, mit dem sich nach § 12 Abs. 1 BewG ergebenden Wert. Vom Nennwert abweichende Kursnotierungen für vergleichbare oder ähnlich ausgestattete festverzinsliche Wertpapiere sind als besonderer Umstand i.S.d. § 12 Abs 1 BewG anzusehen, die einen vom Nennwert abweichenden Wertansatz rechtfertigen (R B 11.1 Abs. 2 ErbStR).

►► Hinweis

Zur Bewertung von Zero-Bonds siehe R B 12.3 ErbStR.

2 C 2 Nichtnotierte Anteile an Kapitalgesellschaften, § 11 Abs. 2 BewG

Nicht notierte Anteile an Kapitalgesellschaften (z.B. Anteile an einer GmbH, Anteile an einer nicht börsennotierten Aktiengesellschaft), sind nach § 11 Abs. 2 S. 1 BewG mit dem gemeinen Wert der Anteile anzusetzen.

Dieser gemeine Wert i.S.d. § 9 BewG ist nach § 11 Abs. 2 S. 2 BewG vorrangig aus tatsächlich erfolgten Verkäufen innerhalb eines Jahres vor dem Bewertungsstichtag abzuleiten. Dabei ist auf Verkäufe abzustellen, die im gewöhnlichen Geschäftsverkehr unter fremden Dritten erfolgen. Verkäufe zwischen nahestehenden Personen oder Verkäufe, die durch persönliche Verhältnisse beeinflusst worden sind, sind in diese Bewertung nicht einzubeziehen.

Lässt sich der gemeine Wert nicht aus Verkäufen ableiten, erfolgt eine Schätzung des gemeinen Werts. Dabei ist der gemeine Wert unter Berücksichtigung der Ertragsaussichten der Kapitalgesellschaft oder einer anderen anerkannten, auch im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für nichtsteuerliche Zwecke üblichen Methode zu ermitteln. Dabei ist auf die Sichtweise des Erwerbers bei der Bemessung des gemeinen Werts abzustellen (Käuferpreis).

Die gem. § 11 Abs. 2 S. 4 BewG zu berücksichtigenden §§ 199 - 203 beinhalten das einzige im Bewertungsgesetz normierte Verfahren – das vereinfachte Ertragswertverfahren.

TIPP

Das vereinfachte Ertragswertverfahren wird in Prüfungsklausuren regelmäßig das anzuwendende Bewertungsverfahren sein.

Als Mindestwert ist aber nach § 11 Abs. 2 S. 3 BewG der Substanzwert (Summe der gemeinen Werte der einzelnen Wirtschaftsgüter abzgl. der betrieblichen Schulden) anzusetzen, R B 11.5 und R B 11.6 ErbStR.

» Hinweis

Die Bewertung von nicht notierten Anteilen an Kapitalgesellschaften nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren und die Substanzwertermittlung wird ausführlich in Kapitel 6 dargestellt.

Allerdings werden besondere Umstände, die bei der Ermittlung des gemeinen Werts im vereinfachten Ertragswertverfahren und beim Ansatz mit dem Substanzwert nicht hinreichend ihren Niederschlag finden, nicht durch Zu- bzw. Abschläge berücksichtigt, wie z.B.

- die nachhaltig unverhältnismäßig geringen Erträge bei großen Unternehmensvermögen,
- die schwere Verkäuflichkeit der Anteile,
- eine Zusammenfassung aller oder mehrerer Anteile in einer Hand,
- die bei Verkauf der Anteile bzw. bei Liquidation der Gesellschaft anfallenden Ertragsteuern,
- eine Unterkapitalisierung,
- das Fehlen eigener Betriebsgrundstücke und -gebäude,
- die Vorteile, die eine Kapitalgesellschaft aus der Verbindung zu anderen Unternehmen der Anteilseigner zieht sowie auch
- ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse (R B 11.4 Abs. 1 ErbStR).

» Hinweis

Der gemeine Wert eines nicht notierten Anteils an einer Kapitalgesellschaft bestimmt sich grundsätzlich nach dem Verhältnis des Anteils am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) der Gesellschaft zum gemeinen Wert des Betriebsvermögens der Kapitalgesellschaft zum Bewertungsstichtag, § 97 Abs. 1b BewG (R B 11.7 i.V.m. R B 97.6 ErbStR).

2 C 3 Paketzuschlag

Liegen bei einer Kapitalgesellschaft Besonderheiten vor, die einen höheren Wert begründen, als sich dies im Börsenkurs oder im gemeinen Wert nach § 11 Abs. 2 BewG ausdrückt, kann hier noch ein Zuschlag vorgenommen werden. Dies ist insbesondere gegeben, wenn ein Gesellschafter durch die Höhe seiner Beteiligung eine beherrschende Stellung hat – sogenannter „Paketzuschlag“, § 11 Abs. 3 BewG.

Ein Paketzuschlag i.S.d. § 11 Abs. 3 BewG i.V.m. R B 11.8 ErbStR ist vorzunehmen:

- wenn der gemeine Wert der Anteile größer ist als der Wert, der den Beteiligungscharakter (i.d.S., dass die Beteiligungshöhe die Beherrschung der Kapitalgesellschaft ermöglicht) nicht berücksichtigt;
- sowohl bei der Bewertung mit dem Kurswert, bei der Ableitung des gemeinen Werts aus Verkäufen, bei der Anwendung eines Ertragswertverfahrens o.a. anerkannten Verkehrswertverfahren (wenn genannte Umstände dabei nicht berücksichtigt wurden); i.d.R. nicht bei der Bewertung nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren und nicht bei dem Ansatz des Substanzwerts;
- wenn mehr als 25 % der Anteile eines Erblassers auf einen oder mehrere Erwerber übertragen werden, auch wenn
 - bei mehreren Erben deren quotaler Anteil dann unter 25 % liegt, aber
 - dann nicht, wenn auch ein Vermächtnisnehmer Anteile erhält, wodurch die Beteiligung der Erben dann weniger als 25 % beträgt (wirtschaftliche Änderung);
- bei Schenkungen, wenn die übergehenden Anteile als Besteuerungsgrundlage mehr als 25 % betragen;
- wenn nacheinander von derselben Person gem. § 14 ErbStG Anteile zugewendet werden, erstmals, wenn mehr als 25 % erreicht sind.

Der Paketzuschlag ist nicht vorzunehmen, wenn

- die zugewendeten Anteile zzgl. der eigenen Anteile > 25 % bzw.
- die Summe der zugewendeten Anteile von mehreren Personen > 25 % ist.

» Hinweis

Im Allgemeinen kann der Zuschlag bis zu 25 % betragen, im Einzelfall auch mehr.

Gemäß der Rechtsprechung des BFH (BFH v. 23.01.1979, III R 44/77, BStBl. II 1979 S. 618) kann es bei einer Beteiligung von mehr als 25 % - 50 % einen Zuschlag von 5 % - 10 %, bei einer Beteiligung von mehr als 50 % - 75 % einen Zuschlag von 15 % - 20 (24,99) % und bei einer Beteiligung von mehr als 75 % einen Zuschlag von 25 % geben.

Bei fehlendem Einfluss auf die Geschäftsführung erfolgt kein Abschlag.

2 D Die Bewertung von Kapitalforderungen und Schulden, § 12 BewG

2 D 1 Allgemeines

Kapitalforderungen und Schulden sind Forderungen bzw. Schulden, die auf die Zahlung von Geld gerichtet sind, insbesondere

- Spar- und Bankguthaben (bei in- und ausländischen Banken),
- Darlehens-, Kaufpreis-, Miet- oder Zinsforderungen bzw. -schulden,
- Geldforderungen aus Warenlieferungen,
- Steuererstattungs- und Steuervergütungsansprüche bzw. Steuernachforderungen,
- Hypotheken- und Grundschulden,
- Ansprüche aus Lebens-, Renten- oder Kapitalversicherungen,
- Pflichtteils- und Vermächtnisansprüche
- Zugewinnausgleichsansprüche,
- Gewinnausschüttungsansprüche ggü. einer Kapitalgesellschaft, sofern der Gewinnausschüttungsbeschluss vor dem Besteuerungszeitpunkt gefasst wurde,
- Einlagen eines stillen Gesellschafters (R B 12.4 ErbStR) sowie
- partiarische Darlehen.

Kapitalforderungen und Schulden werden regelmäßig gem. § 12 Abs. 1 BewG mit dem Nennwert bewertet, d.h. dem Betrag, der entsprechend der vertraglichen Vereinbarungen vom Schuldner an den Gläubiger zu zahlen ist.

TIPP

Die Bewertung von Kapitalforderungen und -schulden findet regelmäßig ihren Niederschlag in den StB-Prüfungsklausuren.

Auf ausländische Währungen lautende Kapitalforderungen bzw. -schulden sind mit dem maßgebenden Umrechnungskurs zum Besteuerungszeitpunkt zu bewerten, d.h. sie sind nach dem Briefkurs für den Tag der Entstehung der deutschen Erbschaftsteuer in Euro umzurechnen (H B 12.1 „Maßgebender Umrechnungskurs“ ErbStH).

► Hinweis

Zur Bewertung von Bundesschatzbriefen, Finanzierungsschätzen und Sparbriefen siehe R B 12.2 ErbStR.

Eine vom Nennwert abweichende Bewertung mit dem Gegenwartswert erfolgt, wenn besondere Umstände gegeben sind.

Besondere Umstände liegen gem. § 12 Abs. 1 S. 2 sowie Abs. 2 BewG i.V.m. R B 12.1 Abs. 1 - 3 ErbStR immer dann vor, wenn

1. die Kapitalforderung/-schuld
 - unverzinslich ist und
 - ihre Laufzeit noch mehr als ein Jahr beträgt.
2. die Kapitalforderung/-schuld
 - niedrig verzinst (Zinssatz < 3 %) oder hoch verzinst (Zinssatz > 9 %) ist und
 - die Kündbarkeit für längere Zeit ausgeschlossen bzw. eingeschränkt (mindestens 4 Jahre) ist.
3. zweifelhaft ist, ob die Kapitalforderung/-schuld in vollem Umfang durchsetzbar ist.
 - Uneinbringliche Forderungen bleiben nach § 12 Abs. 2 BewG außer Ansatz.
Eine Forderung ist uneinbringlich, wenn nicht mehr davon ausgegangen werden kann, dass die Forderung vom Schuldner beglichen wird, z.B. wenn ein Insolvenzverfahren abgeschlossen ist bzw. mangels Masse nicht eröffnet wurde oder der Schuldner eine eidesstattliche Erklärung abgegeben hat.
 - Zweifelhafte Forderungen sind ggf. mit dem niedrigeren Schätzwert anzusetzen.

►► Hinweis

Die Finanzverwaltung hat die Einzelheiten zur Bewertung von Kapitalforderungen und -schulden gem. H B 12 „Bewertung von Kapitalforderungen und -schulden“ ErbStH im gleichlautenden „Erlass betr. Bewertung von Kapitalforderungen und Kapitalschulden ... für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer“ v. 09.09.2022 (BStBl. I 2022 S. 1351, Beck'sche Steuererlasse 200 § 12/1) geregelt.

Dieser Erlass ist für die Ermittlung des Gegenwartswerts zwingend heranzuziehen.

Arten von Darlehensforderungen / -schulden, die bei der Ermittlung des Gegenwartswerts unterschieden werden:

- Darlehen, die am Ende der Laufzeit in einem Betrag fällig sind = Fälligkeitsdarlehen (endfällige Darlehen),
- Darlehen, die während der Laufzeit in gleichen Raten getilgt werden = Tilgungsdarlehen,
- Darlehen, die während der Laufzeit in Annuitäten getilgt werden, wobei der Zinsanteil abnimmt, während parallel der Tilgungsanteil steigt = Annuitätendarlehen.

2 D 2 Lauf- und Aufschubzeiten

►► Hinweis

Siehe dazu Erlass v. 09.09.2022 (a.a.O.), Kapitel II, Tz. 2.

a) Laufzeiten

■ Laufzeiten bei Fälligkeit in einem Betrag

- taggenaue Berechnung der Laufzeit
- Kalenderjahr = 360 Tage
- voller Monat = 30 Tage
- Fälligkeitsmonat – Ansatz mit der Anzahl der tatsächlichen Tage bis zur Fälligkeit, wobei der Besteuerungszeitpunkt = Bewertungsstichtag als Tag mitzuzählen ist.

Der Monat, in dem der Fälligkeitstag liegt, wird mit der Anzahl der tatsächlichen Tage bis zur Fälligkeit, höchstens jedoch mit 30 Tagen gezählt (vgl. Erlass v. 09.09.2022 (a.a.O.), Kapitel II, Tz. 2.1.1, Rz. 17). Dabei wird der Besteuerungszeitpunkt als voller Tag mitgezählt.

▶ Beispiel

Bewertungsstichtag:	13.03.01
in einem Betrag fällige werdende Kapitalschuld i.H.v.	50.000 €
Fälligkeit:	15.08.04
Laufzeit der Kapitalschuld:	3 Jahre, 5 Monate, 3 Tage

■ Laufzeiten bei Tilgung in Raten oder Annuitäten

Bei der Bewertung von Kapitalforderungen/-schulden, die nicht in einem Betrag getilgt werden, ist von einer mittelschüssigen Zahlungsweise auszugehen; auf die genauen Zahlungszeitpunkte innerhalb einer Zahlungsperiode kommt es nicht an. Die Laufzeiten sind daher über die Anteile der Jahresleistungen zu ermitteln, vgl. Erlass v. 09.09.2022 (a.a.O.), Kapitel II, Tz. 2.1.2.

▶ Beispiel

Bewertungsstichtag:	13.03.01
in Raten zu tilgende Kapitalschuld i.H.v.	25.000 €
Tilgungsrate pro Monat:	500 €
Tilgungsdauer in Monaten (25.000 € ÷ 500 € =)	50
Fälligkeit der ersten Rate	15.03.01
Fälligkeit der letzten Rate	15.04.05
In 01 werden 10, in 02 – 04 jeweils 12 und in 05 noch 4 Raten gezahlt.	
Tilgungsdauer	4 Jahre, 2 Monate

Die Rest-Laufzeit ist anhand der zum Bewertungsstichtag noch offenen Anzahl an „Jahresleistungen“ nach folgender Formel zu bestimmen:

$$\frac{\text{(offene) Forderung im Besteuerungszeitpunkt}}{\text{Jahresbetrag der Tilgung (Jahresleistung)}}$$

► Beispiel

Ermittlung der Laufzeit für ein am 01.01.01 gewährtes unverzinsliches Darlehen i.H.v. 20.000 € mit einer vereinbarten Rückzahlung in halbjährlichen Raten von 1.000 €, jeweils zum 01.01. und zum 01.07., beginnend am 01.01.02, das am 30.12.01 zu bewerten ist.

Laufzeit am Bewertungsstichtag:

Forderung im Besteuerungszeitpunkt: 20.000 € / Jahresbetrag der Tilgung 2.000 € = Laufzeit 10 Jahre

■ Vom Leben einer oder mehrerer Personen abhängige Laufzeiten

Hängt die Laufzeit für eine Kapitalforderung/-schuld vom Leben einer oder mehrerer Personen ab und ist dadurch datumsmäßig nicht genau bestimmbar, ist die Laufzeitberechnung nach der mittleren Lebenserwartung unter Zugrundelegung der maßgeblichen Sterbetafel (regelmäßige Veröffentlichung durch das Statistische Bundesamt) vorzunehmen; für 2024 siehe BMF-Schreiben v. 01.12.2023, BStBl 2023 I S. 2044 (Beck'sche Steuererlasse 200 § 14/2).

► Beispiel

Fälligkeit einer unverzinslichen Kapitalforderung bei Tod einer im Besteuerungszeitpunkt 2024 58-jährigen Frau ⇒ Laufzeit gem. der statistischen Lebenserwartung: 26,95 Jahre (siehe o.a. BMF-Schreiben).

b) Aufschubzeiten

Besteht ab dem Besteuerungszeitpunkt eine tilgungsfreie Zeit, die mehr als eine Ratenzahlungsdauer umfasst, spricht man von einer „Aufschubzeit“.

■ Bei einer unverzinslichen Kapitalforderung/-schuld, die in gleichbleibenden Raten getilgt wird:

Abzinsung des auf den Beginn der ersten Zahlungsperiode ermittelten Barwerts der Kapitalforderung/-schuld auf den Besteuerungszeitpunkt mittels des Vervielfältigers aus Tabelle 1.

■ Bei einer niedrig bzw. hoch verzinslichen Kapitalforderung/-schuld, die in gleichbleibenden Raten getilgt wird:

Die Berücksichtigung einer Aufschubzeit sowohl für die Tilgungs- als auch für die tilgungsfreie Zeit ist in folgenden Schritten vorzunehmen:

1. Abzinsung des auf den Beginn der ersten Tilgungsperiode ermittelten Kapitalwerts der Zinsdifferenz (Zinsverlust/-gewinn) auf den Besteuerungszeitpunkt mittels des Vervielfältigers aus Tabelle 1.



2. Ermittlung des Kapitalwerts der Zinsdifferenz für die tilgungsfreie Zeit mittels des Vervielfältigers aus Tabelle 2 unter der Fiktion, dass die niedrig bzw. hoch verzinsliche Kapitalforderung/-schuld zu Beginn der ersten Tilgungsperiode in einem Betrag getilgt würde.



3. Die Summe beider Werte ergibt dann den gesamten Kapitalwert der Zinsdifferenz, der dann vom Nennwert der niedrig bzw. hoch verzinslichen Kapitalforderung/-schuld abzuziehen ist.

c) Unterjährige Lauf- und Aufschubzeiten

Umfassen Laufzeiten keine vollen Jahre, sondern ergibt sich eine unterjährige Laufzeit, ist zwischen den Vervielfältigern der nächstliegenden ganzzahligen Zeiten linear zu interpolieren. Dies gilt gleichermaßen für Fälligkeits- wie auch für Tilgungs- und Annuitätendarlehen.

► Beispiele

a) Ermittlung des Vervielfältigers für eine in einem Betrag fällige unverzinsliche Kapitalschuld mit einer Laufzeit von 12 Jahren und 7 Monaten bei Anwendung der Tabelle 1 gem. o.a. Erlass v. 09.09.2022, Kapitel II, Tz. 1.2.1., Rz. 7

Vervielfältiger für 13 Jahre:	0,499
Vervielfältiger für 12 Jahre:	<u>0,526</u>
Differenz:	./ 0,027
davon 7/12:	./ 0,015
interpoliert:	0,526 ./ 0,015 = 0,511

b) Eine lebenslängliche Leibrente hat am Bewertungsstichtag einen Kapitalwert gem. § 14 Abs. 1 BewG von 210.924 €. Die Verpflichtung zur Zahlung der im Voraus zahlbaren Rente i.H.v. monatlich 1.000 € beginnt 6 Monate nach dem Besteuerungszeitpunkt. Es ist der am Bewertungsstichtag zutreffende Wert zu ermitteln.

Lösung:

Die ab dem Besteuerungszeitpunkt tilgungsfreie Zeit umfasst mehr als eine Ratenzahlungsdauer von einem Monat und bildet eine Aufschubzeit von 6 Monaten. Daher ist der auf den Beginn der ersten Zahlungsperiode ermittelte Barwert für die unverzinsliche Kapitalschuld auf den Besteuerungszeitpunkt abzuzinsen.

Aufschubzeit – o.a. Erlass v. 09.09.2022, Kapitel II, Tz. 2.2., 2.2.1., Rz. 20 und 21

Tabelle 1 – Vervielfältiger 1 Jahr	0,948
Differenz zu	<u>1,000</u>
=	./ 0,052
anteilig 6 Monate:	./ 0,026
interpoliert: 1,000 ./ 0,026 =	0,974
Barwert der Rentenschuld:	210.924 € x 0,974 = 205.439 €

2 D 3 Ermittlung des Gegenwartswerts

TIPP

In der StB-Prüfung ist die Ermittlung des Gegenwartswerts von niedrig bzw. hoch verzinslichen Kapitalforderungen und -schulden ein Prüfungsschwerpunkt.

Gegenstand der StB-Prüfungsklausuren 2013 und 2017 war die Ermittlung des Gegenwartswerts einer unverzinslichen Kapitalforderung, 2018 einer niedrig verzinsten, 2019 und 2021 einer unverzinslichen Kapitalschuld unter Berücksichtigung einer Aufschubzeit.

a) Unverzinsliche Kapitalforderungen und -schulden**» Hinweis**

Siehe dazu Erlass v. 09.09.2022 (a.a.O.), Kapitel II, Tz. 1.2.1.

Sind Kapitalforderungen/-schulden unverzinslich und beträgt ihre Laufzeit noch mehr als ein Jahr, ist der vom Nennwert abweichende Gegenwartswert wie folgt zu ermitteln:

$$\text{Gegenwartswert} = \text{Nennwert bzw. Jahreswert} \times \text{Vervielfältiger}$$

Der anzuwendende Vervielfältiger ergibt sich nach dem Erlass v. 09.09.2022 (a.a.O.), Kapitel II, Tz. 1.2.1.

- bei Fälligkeit in einem Betrag aus Tabelle 1 auf den Nennwert (Rz. 7).

Nach § 12 Abs. 3 BewG ist der Wert der Forderung oder Schuld der Betrag, der vom Nennwert nach Abzug von Zwischenzinsen unter Berücksichtigung von Zinseszinsen verbleibt; es ist von einem Zinssatz von 5,5 % auszugehen.

- bei Tilgung in Raten aus Tabelle 2 auf den Jahreswert (Rz. 8).

Bei einem Tilgungsdarlehen ist der Gegenwartswert der Raten zu ermitteln. Es ist daher die Summe der auf den Bewertungsstichtag abgezinsten Raten zu berechnen.

Bei Tilgung in Raten ist gem. § 12 Abs. 1 S. 2 BewG vom Mittelwert einer jährlich vorschüssigen und jährlich nachschüssigen Zahlungsweise auszugehen, d.h. die Jahresleistungen sind stets in der Jahresmitte anzusetzen und unterjährig ist eine lineare Abzinsung zu berücksichtigen. Der Gesetzgeber geht von einer sog. mittelschüssigen Zahlungsweise aus. Hierdurch können bei der Bewertung die genauen Zahlungszeitpunkte innerhalb einer Ratenzahlungsperiode unberücksichtigt bleiben, auf die Zahlungshäufigkeit kommt es nicht an.

Die Summe der Zahlungen innerhalb eines Jahres ist der Jahreswert. Die Laufzeiten sind somit über die Anteile der Jahresleistungen zu ermitteln. Die Bewertung erfolgt mittels Tabelle 2 des Erlasses v. 09.09.2022 (a.a.O.).

Es wird also unterstellt, dass stets nur eine Rate pro Jahr zur Jahresmitte gezahlt wird. Daher ist der Vervielfältiger in Tabelle 2 nicht auf eine einzelne Rate oder den zu zahlenden Gesamtbetrag zu beziehen, sondern auf den Jahreswert.

TIPP

Nutzen Sie die Beispiele im o.a. Erlass v. 09.09.2022 (a.a.O.), Kapitel II, Tz. 3.1.

» Hinweis

Die Bewertung von in Raten fälligen unverzinslichen Kapitalforderungen und -schulden entspricht sinngemäß der Bewertung wiederkehrender, zeitlich begrenzter Nutzungen und Leistungen, so dass der Vervielfältiger auch der Anlage 9a zum BewG entnommen werden kann (Erlass v. 09.09.2022 (a.a.O.), Kapitel III, Tz. 1.2.1., Rz. 45).

- Bei einer Befristung bis zum Tod einer Person ist unter Zugrundelegung der maßgeblichen Sterbetafel die Laufzeitberechnung nach der mittleren Lebenserwartung vorzunehmen (BFH-Urteil vom 08.06.1956, BStBl. III S. 208).

► Beispiele

- Es besteht eine unverzinsliche Kapitalforderung i.H.v. 250.000 €, die in 10 Jahren in einem Betrag fällig ist.
- Es besteht eine unverzinsliche Kapitalschuld i.H.v. 250.000 €, die in gleichmäßigen Raten von 25.000 €, jeweils zum 01.06. des Jahres fällig, über eine Laufzeit von 10 Jahren zu tilgen ist.
- Der Jungsteuerberater Klug erhält als Unterstützung für seine Praxisgründung von seinem Onkel ein unverzinsliches Darlehen i.H.v. 100.000 €, welches bei Tod seines Onkels fällig wird. Im Besteuerungszeitpunkt im Jahr 2024 ist der Onkel 60 Jahre alt.

Es ist der am Bewertungsstichtag zutreffende Wert zu ermitteln.

Lösung:

Aufgrund der Unverzinslichkeit und einer Laufzeit > 1 Jahr ist der Gegenwartswert zum Bewertungsstichtag zu ermitteln. Die Bewertung erfolgt gem. § 12 Abs. 1 und Abs. 3 BewG i.V.m. R B / H B 12.1 ErbStR / ErbStH und dem Erlass vom 09.09.2022 (a.a.O.).

- Fälligkeit in einem Betrag über eine Laufzeit von 10 Jahren: $250.000 \text{ €} \times 0,585$ (Tabelle 1) = 146.250 €
- Tilgung in Raten über 10 Jahre: $25.000 \text{ €} \times 7,745$ (Tabelle 2) = 193.625 €
- Befristung der Schuld bis zum Tod einer Person/Fälligkeit zum Todeszeitpunkt:
Berechnung des Gegenwartswerts unter Zugrundelegung der mittleren Lebenserwartung für einen 60-jährigen Mann mittels statistischer Sterbetafel gem. BMF-Schreiben v. 01.12.2023, BStBl 2023 I S. 2044 (Beck'sche Steuererlasse 200 § 14/2):
21,46 Jahre → Ermittlung des Vervielfältigers gem. Tabelle 1:

Vervielfältiger für 22 Jahre:	0,308
Vervielfältiger für 21 Jahre:	<u>0,325</u>
Differenz:	./ 0,017
Vervielfältiger für 21,46 Jahre:	./ 0,017 x 0,46 = ./ 0,007
	0,325 ./ 0,007 = 0,318
Gegenwartswert:	$100.000 \text{ €} \times 0,318 = 31.800 \text{ €}$

b) Niedrig oder hoch verzinsliche Kapitalforderungen und -schulden

► Hinweis

Siehe dazu Erlass v. 09.09.2022 (a.a.O.), Kapitel II, Tz. 1.2.2.

Liegt eine niedrig oder hoch verzinsliche Kapitalforderung/-schuld bei einer Laufzeit von noch mindestens 4 Jahren vor, ist die Zinsdifferenz (jeweils zu dem Grenzzinssatz von 3 % bzw. 9 %) zu kapitalisieren und bei niedriger Verzinsung vom Nennwert abzuziehen bzw. bei hoher Verzinsung dem Nennwert hinzuzurechnen. Dabei ist grundsätzlich von einer mittelschüssigen Zahlungsweise auszugehen, § 12 Abs. 1 S. 2 BewG.

b1) Niedrig verzinsliche Kapitalforderungen und -schulden

Bei niedrig verzinslichen Kapitalforderungen/-schulden ist der vom Nennwert abweichende Gegenwartswert wie folgt zu ermitteln:

$$\text{Gegenwartswert} = \text{Nennwert} \cdot \left[\frac{\text{Kapitalwert des jährlichen Zinsverlustes}}{\text{jährlicher Zinsverlust} \times \text{Vervielfältiger}} \right]$$

Der Zinsverlust ist die Differenz zwischen dem Grenzzinssatz von 3 % und dem tatsächlichen (niedrigerem) Zinssatz.

b2) Hoch verzinsliche Kapitalforderungen und -schulden

Bei hoch verzinslichen Kapitalforderungen/-schulden ist der vom Nennwert abweichende Gegenwartswert wie folgt zu ermitteln:

$$\text{Gegenwartswert} = \text{Nennwert} + \frac{\text{Kapitalwert des jährlichen Zinsgewinns}}{\text{jährlicher Zinsgewinn} \times \text{Vervielfältiger}}$$

Der Zinsgewinn ist die Differenz zwischen dem Grenzzinssatz von 9 % und dem tatsächlichen (höherem) Zinssatz.

b3) Vervielfältiger

Der Vervielfältiger für die Ermittlung des Kapitalwerts des jährlichen Zinsverlustes bzw. Zinsgewinns ergibt sich:

- bei Fälligkeit in einem Betrag aus Tabelle 2 (Fälligkeitsdarlehen)
- bei Tilgung in gleichen Raten aus Tabelle 3 (Tilgungsdarlehen)
- bei Tilgung in Annuitäten (Annuitätendarlehen)
(Tilgung in Annuitätenraten [bestehend aus Zins- und Tilgungsanteil] bedeutet, dass monatlich gleich bleibende Raten zu zahlen sind und dass sich mit jeder Rate, mit der ein Teil der Restschuld getilgt wird, der Zinsanteil zugunsten des Tilgungsanteils verringert, so dass bei Laufzeitende die Schuld dann vollständig getilgt ist.)
 - bei niedriger Verzinsung aus Tabelle 4
 - bei hoher Verzinsung aus Tabelle 5

► Beispiele

a) Eine mit 1,5 % jährlichem Zins zu verzinsende Darlehensforderung mit einem Nennwert von 10.000 € ist in 5 Jahren und 6 Monaten in einem Betrag fällig.

b) Eine mit 11 % jährlichem Zins zu verzinsende Darlehensschuld mit einem Nennwert von 120.000 € wird in gleichmäßigen Monatsraten von 1.200 € getilgt. Die Laufzeit beträgt noch 8 Jahre und 6 Monate.

Eine vorzeitige Kündigung ist jeweils ausgeschlossen.

Es ist der am Bewertungsstichtag zutreffende Wert zu ermitteln.

[Fortsetzung Beispiel]

Lösung:

Bei Niedrig- bzw. Hochverzinslichkeit und einer Laufzeit > 4 Jahre ist der Gegenwartswert zum Bewertungsstichtag zu ermitteln. Die Bewertung erfolgt gem. § 12 Abs. 1 und Abs. 3 BewG i.V.m. R B / H B 12.1 ErbStR / ErbStH und dem Erlass v. 09.09.2022 (a.a.O.), Kapitel II, Tz. 1.2.2.

a) Niedrig verzinsliche Kapitalforderung, Fälligkeit in einem Betrag

Jährliche Zinsdifferenz von (3 % ./ 1,5 % =) 1,5 % x 10.000 € = 150 €

Kapitalisierung über die Laufzeit von 5 Jahren und 6 Monaten

Ermittlung des Vervielfältigers gem. Tabelle 2:

Vervielfältiger für 6 Jahre: 5,133

Vervielfältiger für 5 Jahre: 4,388

Differenz: 0,745

davon 6/12: 0,372

interpoliert: 4,388 + 0,372 = 4,760

Kapitalwert: 150 € x 4,760 = 714 €

Gegenwartswert: 10.000 € ./ 714 € = 9.286 €

b) Hoch verzinsliche Kapitalschuld, Tilgung in Raten

Jährliche Zinsdifferenz von (11 % ./ 9 % =) 2 % x 120.000 € = 2.400 €

Kapitalisierung über die Laufzeit von 8 Jahren und 6 Monaten

Ermittlung des Vervielfältigers gem. Tabelle 3:

Vervielfältiger für 9 Jahre: 3,764

Vervielfältiger für 8 Jahre: 3,402

Differenz: 0,362

davon 6/12: 0,181

interpoliert: 3,402 + 0,181 = 3,583

Kapitalwert: 2.400 € x 3,583 = 8.599 €

Gegenwartswert: 120.000 € + 8.599 € = 128.599 €

TIPP

Nutzen Sie die Beispiele im o.a. Erlass vom 09.09.2022 (a.a.O.), Kapitel II, Tz. 3.2.

c) Sonderfall: Einlage eines typischen stillen Gesellschafters

Als Kapitalforderung ist die Einlage eines typischen stillen Gesellschafters grundsätzlich mit dem Nennwert nach § 12 Abs. 1 BewG anzusetzen.

Eine vom Nennwert abweichende Bewertung erfolgt, wenn

- die Kündbarkeit für längere Zeit ausgeschlossen (wenn das Gesellschaftsverhältnis im Besteuerungszeitpunkt noch mehr als 5 Jahre währen wird) ist und
- der Durchschnittsertrag entweder unter 3 % oder über 9 % der Vermögenseinlage liegt (R B 12.4 ErbStR).

TIPP

Nutzen Sie das Beispiel in H B 12.4 ErbStH.

Bei partiarischen Darlehen (= Darlehen, bei dem sich die Verzinsung am Gewinn des Unternehmens, dem es gewährt wird, orientiert) ermittelt sich der Wert in analoger Weise wie der Wert der Einlage eines stillen Gesellschafters.

» Hinweis

Bei einem niedrig verzinslichen Darlehen ist der schenkungsteuerlich maßgebende Nutzungsvorteil aus der Differenz zwischen dem nachgewiesenen marktüblichen Darlehenszinssatz und dem vereinbarten Zinssatz zu berechnen. Bei unverzinslichen Darlehen ergibt sich der Nutzungsvorteil aus der Höhe des nachgewiesenen marktüblichen Darlehenszinses (LfSt Bayern, 21.03.2018, StEd 2018, S. 206).

2 D 4 Noch nicht fällige Ansprüche aus Versicherungen

Bei Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungen ist zu unterscheiden zwischen

- Versicherungsansprüchen, die mit dem Tod des Versicherungsnehmers fällig werden.

Bei Einmalzahlung handelt es sich um eine Kapitalforderung, die gem. § 12 Abs. 1 BewG mit dem Nennwert anzusetzen ist. Wiederkehrende Ansprüche sind gem. §§ 13 u. 14 BewG mit dem Kapitalwert anzusetzen.

- noch nicht fälligen Versicherungen, bei denen der Anspruch auf die Versicherungsleistung als aufschiebend bedingt außer Ansatz bleibt (§ 4 BewG).

Bei Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungen besteht aber – im Gegensatz zu reinen Risikoversicherungen – neben diesem aufschiebend bedingten Anspruch ein unbedingtes Recht, bei einer vorzeitigen Kündigung des Versicherungsvertrags einen Teil der geleisteten Beiträge aus dem vom Versicherer gebildeten Deckungskapital zurückzuerhalten.

Sind solche noch nicht fälligen Ansprüche aus Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungen, d.h. vor Eintritt des Versicherungsfalls, Gegenstand einer Schenkung unter Lebenden, sind diese Kapitalforderungen einer Bewertung nach § 12 Abs. 4 BewG zu unterziehen.

Die Bewertung richtet sich dabei nach dem Rückkaufswert, d.h. dem Rückzahlungsbetrag, den das Versicherungsunternehmen bei vorzeitiger Kündigung des Vertrags an den Versicherungsnehmer zu zahlen hat. Dieser Wert wird dem Versicherungsnehmer regelmäßig (i. d. R. jährlich) von dem Versicherungsunternehmen mitgeteilt.

2 E Die Bewertung von Nutzungen und Leistungen, §§ 13 - 16 BewG

2 E 1 Allgemeines zu Nutzungen und Leistungen

a) Nutzungen

Nutzungen sind nach § 100 BGB die Früchte einer Sache oder eines Rechts sowie die Vorteile, die der Gebrauch einer Sache oder eines Rechts gewährt. Sie sind geldwerte Vorteile, die dem Berechtigten in periodischen Abständen aufgrund eines obligatorischen oder dinglichen Rechts aus (ihm nicht gehörenden) Wirtschaftsgütern zufließen, resp. vom dem Verpflichteten entsprechend zu bewirken oder zu dulden sind.

Nutzungen, die aus dem Eigentum resultieren, sind durch den Ansatz des Wirtschaftsguts erfasst und abgegolten. Das Eigentum schließt das Recht der Nutzung ein.

Das Recht auf eine Nutzung liegt z.B. bei Nießbrauch- und Wohnrechten an Grundstücken vor.

Nießbrauch ist das Recht, die Nutzungen aus einem Gegenstand für eine bestimmte Zeit zu ziehen, §§ 1030 ff. BGB.

► Beispiele

- a) Vater V schenkt im Rahmen der Erbfolgeregelung seinem Sohn S ein Mietwohngrundstück, wobei er sich auf Lebenszeit das Nießbrauchrecht an den Mieterträgen vorbehält.
- b) Mutter M schenkt im Rahmen der Erbfolgeregelung ihrer Tochter T das selbst genutzte Einfamilienhaus, an dem sie sich das lebenslange Wohnrecht vorbehält.

b) Leistungen

Leistungen sind für den Gläubiger periodische Bezüge, die ein Dritter schuldet, ohne dass sie nach den Nutzungen eines Wirtschaftsguts bemessen wären. Sie sind bürgerlich-rechtlich obligatorischer Natur.

Umgekehrt bezeichnen Leistungen aber auch die Stellung des Schuldners, der diese entsprechend zu erbringen hat.

Leistungen sind also Vorteile, die dem Berechtigten losgelöst von einem materiellen Wirtschaftsgut als Ausfluss eines Schuldverhältnisses zufließen, d.h. Zuwendungen in Geld oder Geldeswert darstellen.

Typisches Beispiel eines Rechts auf eine Leistung sind Rentenbezugsrechte (insbesondere Leib- und Zeitrenten) vor.

Unter Renten sind laufende Bezüge in Geld oder Geldeswert zu verstehen, auf die der Empfangende für eine gewisse Zeitdauer bzw. lebenslang einen Anspruch hat, so dass die Bezüge auf einem einheitlichen Stammrecht beruhen und dessen Früchte darstellen.

» Hinweis

Ein bewertungsfähiges Rentenrecht ist auch gegeben, wenn der Empfangende zwar keinen klagbaren bürgerlich-rechtlichen Anspruch auf die Leistungen hat, aber definitiv mit dem fortlaufenden Bezug der Leistungen rechnen kann; so etwa die Versorgungszusage gegenüber der Witwe des Gesellschafters einer Personengesellschaft.

► Beispiel

Im Testament des Erblassers E ist ein Vermächtnis dahingehend enthalten, dass die Erben der langjährigen Freundin des E eine lebenslängliche Rente i.H.v. 1.000 € pro Monat zu zahlen haben.

2 E 2 Ermittlung des Kapitalwerts

Nutzungen und Leistungen werden grundsätzlich mit dem Kapitalwert angesetzt. Dieser wird allgemein wie folgt ermittelt:

$$\text{Kapitalwert} = \text{Jahreswert} \times \text{Vervielfältiger}$$

a) Der Jahreswert der Nutzung oder Leistung bestimmt sich dabei nach § 15 BewG.

- Nutzung einer Geldsumme

Der einjährige Betrag der Nutzung einer Geldsumme ist, wenn kein anderer Wert feststeht, nach § 15 Abs. 1 BewG mit 5,5 % anzunehmen.

- Jahreswert von Sachbezügen

Soweit die Nutzung oder Leistung nicht in Geld besteht (z.B. Kost, Wohnung u.ä.), ist nach § 15 Abs. 2 BewG der übliche Mittelpreis des Verbrauchsorts anzusetzen.

- Schwankende Nutzungen und Leistungen

Bei Nutzungen und Leistungen mit einem ungewissen oder schwankenden Jahreswert ist nach § 15 Abs. 3 BewG der Wert anzusetzen, der im Durchschnitt der Jahre voraussichtlich erzielbar sein wird. Hierbei ist der Wert erfahrungsgemäß durch eine vorsichtige Schätzung zu ermitteln.

TIPP

In der Prüfungsklausur wird der Jahreswert regelmäßig vorgegeben bzw. aus Monatswerten ableitbar sein.

- Begrenzung des Jahreswerts von Nutzungen

Eine wesentliche Einschränkung bzgl. der Ermittlung des Jahreswerts ist bei der Bewertung von Nutzungsrechten eines Wirtschaftsguts zu beachten.

Nach § 16 BewG ist der Jahreswert der Nutzung eines Wirtschaftsguts begrenzt. Danach darf höchstens der Wert angesetzt werden, der sich ergibt, wenn der für das genutzte Wirtschaftsgut nach den gesetzlichen Vorschriften des Bewertungsgesetzes ermittelte Wert durch 18,6 geteilt wird.

Bei Grundstücken (resp. bei wie Grundvermögen bewerteten Betriebsgrundstücken i.S.d. § 99 Abs. 1 Nr. 1 BewG) ist von dem nach § 157 Abs. 2 i.V.m. §§ 176 - 198 BewG festgestellten Grundbesitzwert auszugehen. Schulden und Lasten sind vorab nicht abzuziehen (vgl. BFH-Urteil vom 23.07.1980, BStBl. II S. 748).

►► Hinweis

Mit Urteil vom 09.04.2014 (II R 48/12 BStBl 2014 II S. 554) hat der BFH entschieden, dass die Begrenzung des Jahreswerts von Nutzungen nach § 16 BewG auch nach dem Inkrafttreten des ErbStRG anwendbar ist, wenn bei der Festsetzung der ErbSt/SchSt der Nutzungswert vom gesondert festgestellten Grundbesitzwert abgezogen wird.

Mit der Regelung des § 16 BewG soll sichergestellt werden, dass der Kapitalwert der Nutzung eines Wirtschaftsguts nicht höher sein kann als der nach den Vorschriften des BewG anzusetzende Wert des Wirtschaftsguts.

►► Hinweis

§ 16 BewG ist nicht anzuwenden, wenn der Nutzungswert bei der Ermittlung des niedrigeren gemeinen Werts eines Grundstücks gem. § 198 BewG abgezogen wird.

► Beispiel

Der Steuerpflichtige Marko Raus (MR) hat das Nießbrauchrecht auf Lebenszeit an einem Mietwohngrundstück. Der Jahreswert der Nutzung beträgt nach § 15 Abs. 2 BewG 15.000 €.

Maßgeblich ist der Jahreswert der Nutzung (15.000 €), der aber nicht höher sein darf als der durch 18,6 geteilte Wert des genutzten Wirtschaftsgutes.

Der nach §§ 184 - 188 BewG zutreffend festgestellte Grundbesitzwert des Grundstücks beträgt 261.000 €.

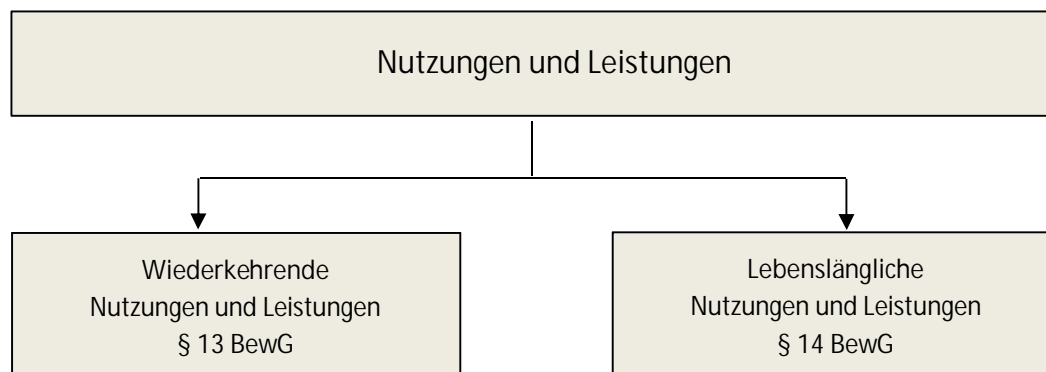
Begrenzung durch § 16 BewG = $261.000 \text{ €} \div 18,6 = 14.032 \text{ €}$.

Ergebnis: Es darf höchstens ein Jahreswert i.H.v. 14.032 € bei der Ermittlung des Kapitalwerts angesetzt werden.

b) Maßgebender Vervielfältiger

Der anzuwendende Vervielfältiger ist davon abhängig, ob es sich um eine wiederkehrende bzw. lebenslängliche Nutzung oder Leistung gem. § 13 BewG oder gem. § 14 BewG handelt.

Bei der Bewertung von Nutzungen und Leistungen ist wie folgt zu unterscheiden:



c) Nachweis eines niedrigeren gemeinen Werts

Grundsätzlich kann der Steuerpflichtige nach § 13 Abs. 3 bzw. § 14 Abs. 4 BewG auch einen niedrigeren gemeinen Wert nachweisen (z.B. wenn die Zahlungsfähigkeit des Verpflichteten zweifelhaft ist).

Allerdings darf sich dieser geringere gemeine Wert nicht darauf stützen, dass mit einer niedrigeren Verzinsung als mit 5,5 % gerechnet worden ist oder eine andere als die mittelschüssige Zahlungsweise bzw. – bei lebenslänglichen Nutzungen oder Leistungen – eine kürzere oder längere Lebensdauer unterstellt worden ist.

Die Abweichung vom Kapitalwert gilt jedoch nur dann als nachgewiesen, wenn diese Abweichung bei dem im Einzelfall festgestellten Sachverhalt aufgrund von Erfahrungssätzen oder nach den Denkgesetzen als zwingend zu erachten ist (BFH-Urteil vom 24.04.1970, BStBl. II S. 715).

► Beispiel

Der Steuerpflichtige Marko Raus (MR) hat das Nießbrauchrecht auf Lebenszeit an einem Einfamilienhaus. Der Jahreswert der Nutzung beträgt nach § 15 Abs. 2 BewG 15.000 €. MR hat zum Bewertungsstichtag im Jahr 2024 das 58. Lebensjahr vollendet. Das EFH hat einen nach §§ 189 - 191 BewG zutreffend festgestellten Grundbesitzwert i.H.v. 261.000 €.

Nach § 14 Abs. 1 BewG i.V.m. BMF-Schreiben v. 01.12.2023, BStBl 2023 I S. 2044 (Beck'sche Steuererlasse 200 § 14/2) beträgt der Vervielfältiger für MR 13,255.

Maßgeblich ist der Jahreswert der Nutzung unter Beachtung der Begrenzung gem. § 16 BewG.

Der Grundbesitzwert des EFH beträgt 261.000 €. Begrenzung durch § 16 BewG: $261.000 \text{ €} \div 18,6 = 14.032 \text{ €}$. Ergebnis: Es darf höchstens ein Jahreswert von 14.032 € angesetzt werden.

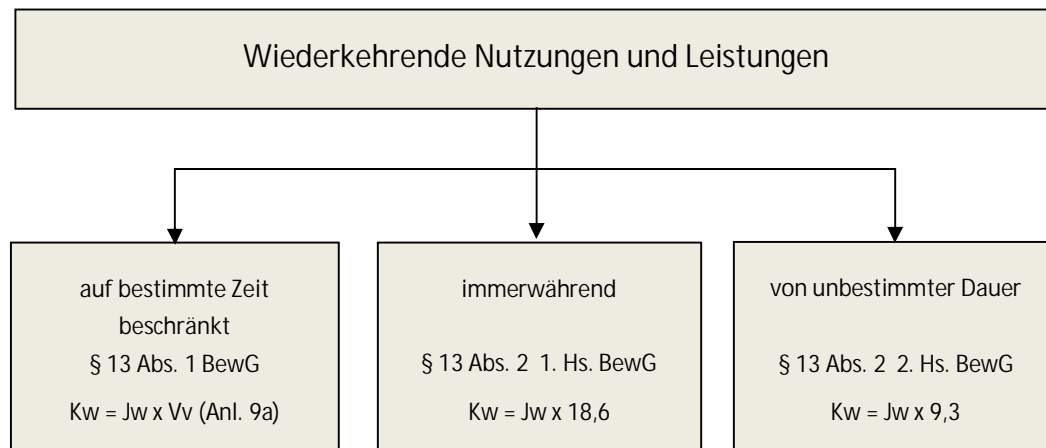
Der Kapitalwert der lebenslänglichen Nutzung beträgt für MR somit $14.032 \text{ €} \times 13,255 = 185.994 \text{ €}$.

►► Hinweis

Die Finanzverwaltung hat die Einzelheiten zur Bewertung von wiederkehrenden bzw. lebenslänglichen Nutzungen und Leistungen gem. H B 13 „Bewertung von wiederkehrenden Nutzungen und Leistungen“ ErbStH im gleichlautenden „Erlass betr. Bewertung von ... Ansprüchen/Lasten bei wiederkehrenden Nutzungen und Leistungen für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer“ v. 09.09.2022 (BStBl. I 2022 S. 1351) geregelt.

Dieser Erlass ist für die Ermittlung des Kapitalwerts heranzuziehen.

2 E 3 Wiederkehrende Nutzungen und Leistungen, § 13 BewG

**a)** Nutzungen und Leistungen, die auf eine bestimmte Zeit beschränkt sind

Der Kapitalwert (Kw) wiederkehrender Nutzungen und Leistungen, die auf eine bestimmte Zeit beschränkt sind, insbesondere Zeitrenten (= Renten mit kalendermäßig fest bestimmter Laufzeit), ist nach § 13 Abs. 1 BewG wie folgt zu ermitteln:

Kapitalwert = Jahreswert x Vervielfältiger aus Anl. 9a zum BewG
bzw. Tab. 6 des Erlasses v. 09.09.2022 (a.a.O.)

Der Kapitalwert wird als Mittelwert einer jährlich vorschüssigen und jährliche nachschüssigen Zahlungsweise errechnet.

►► Hinweis

Tabelle 6 im Erlass v. 09.09.2022 (a.a.O.) stimmt (bis auf die Beschränkung auf das 18,6-fache) mit Tabelle 2 im Erlass überein. Die Bewertung wiederkehrender, zeitlich begrenzter Nutzungen und Leistungen entspricht bis auf diese Beschränkung sinngemäß der Bewertung von in Raten fälligen unverzinslichen Kapitalforderungen und -schulden; siehe Kapitel III, Tz. 1.2.1., Rz. 45.

► Beispiele

- a) Erblasser E hinterlässt seiner 18-jährigen Nichte N zur Finanzierung ihres Medizinstudiums ein Vermächtnis in Form einer monatlichen Rente i.H.v. 1.500 € mit einer Laufzeit von 10 Jahren.
- b) Eine als Nachlassverbindlichkeit i.S.d. § 10 Abs. 5 Nr. 1 ErbStG abziehbare Rentenverbindlichkeit mit einem Jahreswert von 36.000 € hat im Besteuerungszeitpunkt noch eine Laufzeit von 6 Jahren und 8 Monaten.

Es ist der am Bewertungsstichtag zutreffende Wert zu ermitteln.

[Fortsetzung Beispiel]

Lösung:

Es handelt sich um Leistungen, die auf eine Laufzeit von 10 Jahren bzw. 6 Jahren und 8 Monaten beschränkt sind und mit ihrem Kapitalwert gem. § 13 Abs. 1 BewG angesetzt werden.

a) $18.000 \text{ €} (1.500 \text{ €} \times 12 \text{ Monate}) \times 7,745 \text{ (Anlage 9a zum BewG)} = 139.410 \text{ €}$

b) $36.000 \text{ €} \times 5,603 = 201.708 \text{ €}$

Ermittlung des Vervielfältigers gem. Anlage 9a zum BewG:

Vervielfältiger für 7 Jahre: 5,839

Vervielfältiger für 6 Jahre: 5,133

Differenz: 0,706

davon 8/12: 0,470

interpoliert: $5,133 + 0,470 = 5,603$

b) Immerwährende Nutzungen und Leistungen

Nach der Rechtsprechung des BFH (z.B. v. 24.04.1970 - III R 36/67, BStBl 1970 II S. 591) liegt eine immerwährende Nutzung oder Leistung vor, wenn deren Ende überhaupt nicht abzusehen ist oder von Ereignissen abhängt, bei denen ungewiss ist, ob und wann sie jemals eintreten.

Der Kapitalwert wird nach § 13 Abs. 2 Hs. 1 BewG wie folgt ermittelt:

$$\text{Kapitalwert} = \text{Jahreswert} \times 18,6$$

► Beispiel

Auf dem Grundstück A lastet ein Recht des Nachbarn, auf einem bestimmten Bereich des Grundstücks Rohre zur Entwässerung und Versorgung des Nachbargrundstücks B zu legen. Für den Verzicht auf die Nutzung des Rohleitungsrechtes wird zwischen den Nachbarn vereinbart, dass der jeweilige Grundstückseigentümer des Grundstücks A an den jeweiligen Eigentümer des Grundstücks B ab 01.08.01 ohne Befristung eine monatliche Ausgleichszahlung i. H. v. 100 € zahlt.

Der Wert der Ausgleichszahlung an den jeweiligen Grundstückseigentümer (unbefristete, immerwährende Laufzeit) beträgt $12.000 \text{ €} (100 \text{ €} \times 12 \text{ Monate}) \times 18,6 = 22.320 \text{ €}$

c) Nutzungen und Leistungen von unbestimmter Dauer

Eine Nutzung oder Leistung von unbestimmter Dauer liegt vor, wenn ein Ende in absehbarer Zeit sicher, der Zeitpunkt des Wegfalls jedoch ungewiss ist.

Der Kapitalwert von Nutzungen oder Leistungen von unbestimmter Dauer ist nach § 13 Abs. 2 Hs. 2 BewG wie folgt zu ermitteln:

$$\text{Kapitalwert} = \text{Jahreswert} \times 9,3$$

► Beispiel

Grabpflegekosten sind im Rahmen der erbschaftsteuerlichen Nachlassverbindlichkeiten i.S.d. § 10 Abs. 5 Nr. 3 S. 1 ErbStG mit ihrem Kapitalwert für eine unbestimmter Dauer anzusetzen.

Für die Pflege des Grabes von Erblasser E wurde mit der örtlichen Friedhofsgärtnerei eine monatliche Gebühr i.H.v. von 80 € vereinbart. Diese Grabpflegekosten sind mit folgendem Wert anzusetzen:

$(80 \text{ €} \times 12 \text{ Monate}) \div 9,3 = 8.928 \text{ €}$

2 E 4 Lebenslängliche Nutzungen und Leistungen, § 14 BewG

Sind Nutzungen oder Leistungen an das Leben einer Person gekoppelt, sind die Vervielfältiger des Jahreswerts grundsätzlich nach § 14 Abs. 1 BewG dem jeweils aktuell veröffentlichten BMF-Schreiben zu entnehmen. Die Veröffentlichung des BMF stellt eine Kombination von Sterbetafel und Abzinsungstabelle dar, wobei der Vervielfältiger im Jahresbetrag von 1 € nach Geschlecht und Lebensalter dargestellt wird.

Kapitalwert = Jahreswert x Vervielfältiger (regelmäßig vom BMF veröffentlicht)

►► Hinweis

Die für 2024 maßgeblichen Werte sind vom BMF mit dem BMF-Schreiben v.01.12.2023, BStBl 2023 I S. 2044 (Beck'sche Steuererlasse 200 § 14/2) veröffentlicht worden und gelten für alle Bewertungsstichtage ab dem 01.01.2024.

► Beispiel

a) Mutter M (65 Jahre) schenkt im Rahmen der Erbfolgeplanung ihrer Tochter T im Mai 2024 das selbst genutzte Einfamilienhaus, wobei sie sich das lebenslange Wohnrecht daran vorbehält, dessen Mietwert bei 1.500 € pro Monat liegt. Der Kapitalwert dieser lebenslänglichen Nutzung-/Duldungsaufgabe zum Bewertungsstichtag im Mai 2024 beträgt:

Jahreswert: $1.500 \text{ €} \times 12 \text{ Monate} = 18.000 \text{ €}$

x Vervielfältiger gem. § 14 Abs. 1 BewG i.V.m. o.a. BMF-Schreiben v. 01.12.2023 (a.a.O.): 12,580

= Kapitalwert: 226.440 €

b) Aus dem Verkauf seines Einfamilienhauses steht dem Steuerpflichtigen (Mann, 61 Jahre) ab August 2024 eine lebenslängliche Rente i.H.v. jährlich 20.000 € zu.

Der Kapitalwert dieser lebenslänglichen Rente zum Bewertungsstichtag im August 2024 beträgt:

Jahreswert: 20.000 €

x Vervielfältiger gem. § 14 Abs. 1 BewG i.V.m. BMF-Schreiben v. 01.12.2023 (a.a.O.): 12,505

= Kapitalwert: 250.100 €

Nutzungen und Leistungen können hinsichtlich der Laufzeit nicht nur von einem Kriterium bestimmt sein – feste Laufzeit oder lebenslängliche Laufzeit, sondern beide Kriterien in unterschiedlicher Kombination vereinigen.

Typische Fälle hierfür stellen insbesondere Renten in Form von abgekürzten bzw. verlängerten Leibrenten dar.

Eine abgekürzte Leibrente (sog. Höchstzeitrente) liegt immer dann vor, wenn neben einer zeitlichen Begrenzung eine zusätzliche Begrenzung durch das Leben einer oder mehrerer Personen gegeben ist. In diesem Falle ist der nach § 13 Abs. 1 BewG ermittelte Kapitalwert durch den nach § 14 BewG ermittelten Kapitalwert begrenzt, d.h. auf den Jahreswert ist der sich aus § 13 Abs. 1 bzw. § 14 BewG ergebende niedrigere Vervielfältiger anzuwenden.

Eine verlängerte Leibrente liegt vor, wenn eine auf die Lebenszeit des Berechtigten abgeschlossene Rente zusätzlich mit einer garantierten Mindestlaufzeit versehen ist, d.h. die Rentenzahlungen dann nicht mit dem (vorzeitigen) Tod des Berechtigten enden, wenn die Mindestlaufzeit noch nicht erreicht wurde. In diesem Falle ist der sich aus § 14 bzw. § 13 Abs. 1 BewG ergebende höhere Vervielfältiger auf den Jahreswert anzuwenden.

► Beispiel

Peter Lustig, 28 Jahre bzw. 72 Jahre, erhält schenkweise zum 01.07.2024 eine lebenslängliche Rente i.H.v. monatlich 1.000 €.

Die Rente läuft jedoch (alternativ)

- a) längstens
 - b) mindestens
- 15 Jahre lang.

Es ist der am Bewertungsstichtag zutreffende Wert zu ermitteln.

Lösung:

Grundsatz: Ermittlung des Kapitalwerts für

- eine lebenslängliche Rente nach § 14 Abs. 1 BewG i.V.m. BMF-Schreiben v. 01.12.2023 (a.a.O.):

Mann, 28 Jahre: Vervielfältiger 17,461, durchschnittliche Lebenserwartung 50,96 Jahre
(1.000 € x 12 Monate =) 12.000 € x 17,461 = 209.532 €

Mann, 72 Jahre: Vervielfältiger 9,283, durchschnittliche Lebenserwartung 12,83 Jahre
(1.000 € x 12 Monate =) 12.000 € x 9,283 = 111.396 €

Vergleich mit

- einer (Zeit-)Rente mit einer Laufzeit von 15 Jahren nach § 13 Abs. 1 BewG:

Vervielfältiger gem. Anl. 9a zum BewG: 10,314

(1.000 € x 12 Monate =) 12.000 € x 10,314 = 123.768 €

- a) lebenslängliche Rente, Laufzeit längstens 15 Jahre

28-jähriger Mann:

Bei einer durchschnittlichen Lebenserwartung von noch 50,96 Jahren ist es wahrscheinlicher, dass der nach § 13 Abs. 1 BewG ermittelte Kapitalwert i.H.v. 123.768 € anzusetzen ist.

➔ abgekürzte Leibrente (Höchstzeitrente)

[Fortsetzung Beispiel]

72-jähriger Mann:

Bei einer durchschnittlichen Lebenserwartung von noch 12,83 Jahren ist es wahrscheinlicher, dass der nach § 14 Abs. 1 BewG ermittelte Kapitalwert von 111.396 € anzusetzen ist.

b) lebenslängliche Rente, Laufzeit mindestens 15 Jahre

28-jähriger Mann:

Bei einer Mindestlaufzeit von 15 Jahren und einer durchschnittlichen Lebenserwartung von noch 50,96 Jahren ist es wahrscheinlicher, dass der nach § 14 Abs. 1 BewG ermittelte Kapitalwert von 209.532 € anzusetzen ist.

72-jähriger Mann:

Bei einer durchschnittlichen Lebenserwartung von 12,83 Jahren ist es wahrscheinlicher, dass der nach § 13 Abs. 1 BewG ermittelte Kapitalwert von 123.768 € anzusetzen ist.

➔ verlängerte Leibrente (garantierte Mindestlaufzeit)

Billigkeitsregelung, § 14 Abs. 2 BewG

Ist bei einer nicht laufend veranlagten Steuer wie der Erbschaftsteuer der Wert einer lebenslänglichen Nutzung oder Leistung angesetzt worden, kann eine Berichtigung dieser Steuer erfolgen, wenn der Berechtigte oder Verpflichtete kurze Zeit nach dem Besteuerungszeitpunkt verstirbt.

In Abhängigkeit des erreichten Alters des Berechtigten oder Verpflichteten ist dieser kurze Zeitraum als nicht mehr als zehn Jahre bis zu nicht mehr als einem Jahr definiert.

Liegt ein solcher kurzer Zeitraum vor, ist auf Antrag die Steuer nach der tatsächlichen Nutzungsdauer zu berichtigen (§ 13 Abs. 1 BewG).

Abhängigkeit der Dauer der Nutzung oder Leistung von der Lebenszeit mehrerer Personen, § 14 Abs. 3 BewG

Ist die Nutzung oder Leistung von der Lebenszeit mehrerer Personen abhängig und erlischt das Recht mit dem Tod des zuletzt Sterbenden, dann sind Geschlecht und Lebensalter derjenigen Person maßgebend, für die sich der höchste Vervielfältiger ergibt. Bei Erlöschen des Rechts mit dem Tod des zuerst Sterbenden sind Geschlecht und Lebensalter derjenigen Person maßgebend, für die sich der niedrigste Vervielfältiger ergibt, § 14 Abs. 3 BewG (siehe Erlass v. 09.09.2022 (a.a.O.), im Kapitel III, Tz. 1.2.6, Rz. 52 sowie Tz. 2.3., Rz. 58).

► Beispiel

Herr Meier (59 Jahre) und Frau Meier (58 Jahre) erhalten von der Schwester von Frau Meier eine gemeinsame Rente zum 01.07.2024 von monatlich 3.000 € geschenkt. Der Betrag sinkt jedoch auf 1.000 € pro Monat, sobald der erste Ehegatte verstirbt. Mit dem Tod des zuletzt versterbenden Ehegatten endet die dann geminderte Rentenzahlung gänzlich.

Es ist der am Bewertungsstichtag zutreffende Wert zu ermitteln.

[Fortsetzung Beispiel]

Lösung:

Es handelt sich um eine lebenslängliche Leibrente, die von der Lebenszeit mehrerer Personen abhängig ist und von Beginn an beiden Ehegatten gemeinsam zusteht. Für die Anwendung der Vorschriften über einen bedingten Erwerb gem. §§ 4 ff. BewG ist somit kein Raum.

Die Bewertung erfolgt gem. § 14 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 3 BewG:

Der Betrag von 1.000 € wird durchgehend gezahlt, bis der letzte der Ehegatten verstirbt. Insoweit ist der höhere Vervielfältiger maßgebend. Hinsichtlich des Betrags von 2.000 € erfolgt eine Begrenzung bis zum Tod des ersten Ehegatten. Insoweit ist also der niedrigere Vervielfältiger maßgebend.

Vervielfältiger gem. BMF-Schreiben v. 01.12.2023 (a.a.O.):

Vervielfältiger Ehefrau (58 Jahre): 14,268 bei 26,95 Jahren durchschnittlicher Lebenserwartung

Vervielfältiger Ehemann (59 Jahre): 13,012 bei 22,27 Jahren durchschnittlicher Lebenserwartung

(1.000 € x 12 Monate =) 12.000 € x 14,268 = 171.216 €

(2.000 € x 12 Monate =) 24.000 € x 13,012 = 312.288 €

Kapitalwert der Rente 483.504 €

Berechnungsweg gem. Erlass v. 09.09.2022 (a.a.O.), Kapitel III, Tz. 1.2.6., Rz. 52 und Tz. 2.3., Rz. 58

(3.000 € x 12 Monate =) 36.000 € x 13,012 = 468.432 €

(1.000 € x 12 Monate =) 12.000 € x (14,268 ./ 13,012 =) 1,256 = 15.072 €

Kapitalwert der Rente 483.504 €

TIPP

Ausführlich dargestellt mit umfangreichen Beispielen wird die Bewertung von wiederkehrenden und lebenslänglichen Nutzungen und Leistungen im „Gleichlautenden Erlass betr. Bewertung von ... Ansprüchen/Lasten bei wiederkehrenden Nutzungen und Leistungen für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer“ v. 09.09.2022, BStBl. I 2022 S. 1351 (Beck'sche Steuererlasse 200 § 12/1).

Skript

Erbschaftsteuer

© Dr. Elke Lehmann, StBin, Berlin

Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung 2025

1	Einführung.....	1.1
1 A	Charakteristik der Erbschaft- und Schenkungsteuer	1.1
1 B	Zur Erbschaft- und Schenkungsteuerklausur in der Steuerberaterprüfung.....	1.3
1 B 1	Allgemeines.....	1.3
1 B 2	Die möglichen Klausurtypen und Aufgabenstellungen	1.4
2	Das Lösungsschema für gängige Fallgestaltungen einer Erbschaft- und Schenkungsteuerklausur	2.1
2 A	Das Lösungsschema	2.1
2 B	Die Lösungsschritte im Einzelnen.....	2.4
2 B 1	Steuerpflicht.....	2.4
2 B 2	Wertermittlung	2.4
2 B 3	Berechnung der Steuer.....	2.5
2 B 4	Steuerfestsetzung und Erhebung.....	2.5
3	Exkurs: Familien- und Erbrecht.....	3.1
3 A	Familienrecht – eheliche Güterstände	3.1
3 B	Erbrecht	3.4
3 B 1	Allgemeines.....	3.4
3 B 2	Gesetzliche Erbfolge	3.5
3 B 3	Gewillkürte Erbfolge.....	3.9
3 B 4	Ausschlagung der Erbschaft und Erbnwürdigkeit	3.15
3 C	Die Europäische Erbrechtsverordnung.....	3.16
4	Steuerpflicht.....	4.1
4 A	Sachliche Steuerpflicht, § 1 ErbStG	4.1
4 B	Erwerb von Todes wegen, § 3 ErbStG	4.2
4 B 1	Erwerb durch Erbanfall, durch Vermächtnis, aufgrund eines geltend gemachten Pflichtteilsanspruchs, § 3 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG	4.3
4 B 2	Erwerb durch Schenkung auf den Todesfall, § 3 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG.....	4.10
4 B 3	Sonstige Erwerbe, § 3 Abs. 1 Nr. 3 ErbStG.....	4.11
4 B 4	Erwerb eines Dritten aufgrund eines vom Erblasser zu seinen Gunsten geschlossenen Vertrags, § 3 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG	4.12
4 B 5	Ergänzungstatbestände, § 3 Abs. 2 ErbStG.....	4.13
4 C	Schenkung unter Lebenden, § 7 ErbStG	4.14
4 C 1	Freigebiges Zuwendung, § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG.....	4.14

4 C 2	Gemischte Schenkung und Schenkung unter Auflage.....	4.15
4 C 3	Mittelbare Grundstücksschenkungen	4.18
4 C 4	Schenkungen unter Widerrufsvorbehalt.....	4.19
4 C 5	Erwerbsnebenkosten sowie Steuerberatungs- und Rechtsberatungskosten	4.20
4 C 6	Die weiteren Schenkungstatbestände nach § 7 ErbStG	4.22
4 D	Zweckzuwendungen, § 8 ErbStG.....	4.23
4 E	Vermögen von Familienstiftungen/-vereinen.....	4.24
4 F	Persönliche Steuerpflicht, § 2 ErbStG	4.26
4 G	Entstehung der Steuer, Bewertungsstichtag, §§ 9, 11 ErbStG.....	4.31
5	Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs und Bewertung	5.1
5 A	Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs vom Grundsatz.....	5.1
5 B	Die Bewertungsvorschriften des § 12 ErbStG.....	5.4
5 C	Sachliche Steuerbefreiungen im Überblick	5.6
5 D	Begünstigung des Grundvermögens	5.7
5 D 1	Steuerbefreiung bei Übertragung eines selbst genutzten Familienheims, § 13 Abs. 1 Nr. 4a – Nr. 4c ErbStG	5.7
5 D 2	Steuerbefreiung für zu Wohnzwecken vermietete Grundstücke, § 13d ErbStG	5.13
5 E	Begünstigung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens, des Betriebsvermögens sowie von Anteilen an Kapitalgesellschaften, §§ 13a – 13c ErbStG.....	5.15
5 E 1	Die begünstigungsfähigen Vermögensteile, § 13b Abs. 1 ErbStG	5.15
5 E 2	Die Begünstigung vom Grundsatz	5.18
5 E 3	Das Verwaltungsvermögen und deren Abgrenzung, § 13b Abs. 3 – 5 ErbStG	5.19
5 E 4	Ermittlung des begünstigten Vermögens und des steuerpflichtigen Vermögens.....	5.28
5 E 5	Vorwegabschlag für Familienunternehmen, § 13a Abs. 9 ErbStG	5.35
5 E 6	Die Regelverschonung, § 13a Abs. 3 – 9 ErbStG	5.37
5 E 7	Die Optionsverschonung, § 13a Abs. 10 ErbStG	5.46
5 E 8	Besondere Anforderungen bei Großerwerben	5.48
5 F	Berücksichtigung von Nachlassverbindlichkeiten	5.51
6	Berechnung der Steuer.....	6.1
6 A	Berücksichtigung früherer Erwerbe, § 14 ErbStG	6.1
6 B	Steuerklassen, persönliche Steuerbefreiungen und Steuersätze, §§ 5, 15 – 19a ErbStG.....	6.8
6 B 1	Steuerklassen, § 15 ErbStG	6.8

6 B 2	Persönliche Steuerbefreiungen, §§ 5, 16, 17 ErbStG	6.9
6 B 3	Steuersätze, § 19 ErbStG	6.14
6 B 4	Tarifbegrenzung, § 19a ErbStG	6.16
7	Steuerfestsetzung und Erhebung.....	7.1
7 A	Steuerschuldner, § 20 ErbStG	7.1
7 B	Anrechnung ausländischer Erbschaftsteuer, § 21 ErbStG.....	7.2
7 C	Besteuerung von Renten, Nutzungen und Leistungen, § 23 ErbStG	7.4
7 D	Mehrfacher Erwerb desselben Vermögens, § 27 ErbStG.....	7.6
7 E	Steuerstundungen, § 28 ErbStG	7.9
7 F	Anzeige- und Erklärungspflichten, §§ 30 ff. ErbStG.....	7.11
8	Verhältnis der Erbschaftsteuer zu anderen Steuerarten.....	8.1

Skriptprobe

Erbschaftsteuer

Teil 1 und 2

© Dr. Elke Lehmann, StBin

Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung 2025

1 Einführung

1 A Charakteristik der Erbschaft- und Schenkungsteuer

Der deutschen **Erbschaft- und Schenkungsteuer** (ErbSt/SchSt) unterliegen **unentgeltliche Vermögensübergänge** von einer Person auf eine / mehrere andere Person/en, primär durch zwei Besteuerungstatbestände: den Übergang von Vermögen bei Tod einer natürlichen Person durch Erwerb von Todes wegen oder die Übertragung von Vermögen zu Lebzeiten durch Schenkung unter Lebenden.

Eine Erbschaftsteuer kann als Nachlasssteuer oder als Erbanfallsteuer ausgestattet sein. Als Nachlasssteuer würde sie die Hinterlassenschaft des Erblassers ohne Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des jeweiligen Erwerbers erfassen. Als Erbanfallsteuer würde sie auf die Bereicherung des jeweiligen Erwerbers unter Berücksichtigung seiner persönlichen Verhältnisse abstellen.

Die deutsche Erbschaftsteuer ist ausgestaltet als **Erbanfallsteuer** und bemisst sich nach der aufgrund des Erbfalls eingetretenen **Bereicherung des einzelnen Erwerbers**. Aufgrund dessen können die persönlichen Verhältnisse jedes einzelnen Erwerbers zum Erblasser berücksichtigt werden.

Bei dieser Konzeption muss auch eine **unentgeltliche Übertragung von Vermögen zu Lebzeiten** („Schenkungen“) der Besteuerung unterliegen, also die Bereicherung, die eine Person auf Kosten einer noch lebenden anderen Person ohne Gegenleistung erfährt; denn andernfalls würde die Entstehung eines erbschaftsteuerpflichtigen Tatbestandes durch Vermögensübertragungen zu Lebzeiten (vor allem in Form der sog. „vorweggenommenen Erbfolge“) vermieden werden können.

Da persönliche Verhältnisse (z. B. persönliche Steuerpflicht, persönliche Freibeträge, Steuerklasse) bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer berücksichtigt werden, handelt es sich auch um eine **Personensteuer**.

Sie ist zugleich auch eine **direkte Steuer**, da der Steuerschuldner gleichzeitig der Steuerträger ist, d.h. derjenige, der sie auch wirtschaftlich zu tragen hat.

Die Erbschaft- und Schenkungsteuer wird **nicht laufend veranlagt**, sondern nur dann, wenn ein Steuerfall vorliegt.

Ertragshoheitlich fließt das **Aufkommen** aus der Erbschaft- und Schenkungsteuer gem. Art. 106 Abs. 2 Nr. 2 GG den Ländern zu.

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen sind das **Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz** (ErbStG) sowie das **Bewertungsgesetz** (BewG) mit den für erbschaft- und schenkungsteuerliche Zwecke notwendigen Bewertungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung.

Die **Erbschaftsteuerrichtlinien 2019** (ErbStR) enthalten allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Anwendung des ErbStG. Hinweise zur Ergänzung der Erbschaftsteuerrichtlinien sowie (ausgewählt) zum aktuellen Stand der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Erbschaft- und Schenkungsteuer und zum Bewertungsrecht ergeben sich aus den **Erbschaftsteuer-Hinweisen 2019** (ErbStH) sowie den **Steuererlassen** zur Bewertung und zur Erbschaftsteuer.

Weitere Regelungen - insbesondere zu den Anzeigepflichten - sind der **Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung** (ErbStDV) zu entnehmen.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass das ErbStG in zahlreichen Vorschriften auf das **Bürgerliche Gesetzbuch** (BGB), schwerpunktmäßig auf erb- und familienrechtliche Vorschriften, Bezug nimmt. Es besteht somit eine gewisse „Maßgeblichkeit des Zivilrechts“ für das ErbStG. Insofern gilt in der Regel im Erbschaftsteuerrecht nicht - wie üblich im Steuerrecht - die wirtschaftliche, sondern die **zivilrechtliche Betrachtungsweise**. Auch das wirtschaftliche Eigentum (§ 39 Abs. 2 AO) ist im Erbschaftsteuer- und Bewertungsrecht grundsätzlich nicht anzuwenden.

TIPP

In der Steuerberaterprüfung kann der Prüfungsklausur entweder der Rechtsstand des Vorjahres oder der Rechtsstand des Prüfungsjahres zugrunde liegen. Primär waren in den letzten 15 Jahren die Prüfungsklausuren nach dem Rechtsstand des Vorjahres zu lösen.

Hinweis zum vorliegenden Skript

Das vorliegende Skript erhebt keinen Anspruch auf eine vollständige Betrachtung der erbschaft- und schenkungsteuerlichen sowie der damit zusammenhängenden bewertungsrechtlichen Thematik, sondern ist fokussiert auf die prüfungsrelevanten Themenschwerpunkte.

Bearbeitungsstand: 25.08.2024

1 B Zur Erbschaft- und Schenkungsteuerklausur in der Steuerberaterprüfung

1 B 1 Allgemeines

Die Steuerberaterprüfung startet mit der „gemischten“ Klausur. Diese erste der drei Prüfungsklausuren ist überschrieben mit „Prüfungsaufgabe aus dem Verfahrensrecht und anderen Steuerrechtsgebieten“ und umfasst erfahrungsgemäß im Regelfall die folgenden drei Teile:

- I. Abgabenordnung / Finanzgerichtsordnung
- II. Umsatzsteuer
- III. Erbschaft- und Schenkungsteuer

Für **Teil III** ist davon auszugehen, dass Erbschaft- und Schenkungsteuer stets i.V.m. dem **Bewertungsrecht** geprüft wird, ohne dass dies explizit aus der Überschrift zu Teil III hervorgeht. Eine Klausur im Bereich Erbschaft- und Schenkungsteuer kann sinnvoll nur in einer Kombination zwischen dem ErbStG und dem BewG gelöst werden. Die Bewertung auf der Grundlage der maßgeblichen Vorschriften des BewG sowohl auf der Vermögensseite als auch auf der Seite der Verbindlichkeiten hat – gemessen an den Wertungspunkten – einen maßgeblichen Stellenwert in der StB-Prüfungsklausur.

Auch können im Erbschaft- und Schenkungsteuerteil – wie die Erfahrung gezeigt hat – noch weitere Steuerrechtsgebiete enthalten sein, z.B. neben dem klassischen Erbschaftsteuerteil ein relativ **eigenständiger Grunderwerbsteuerteil** mit diversen Fallgestaltungen.

TIPP

Unterziehen Sie den **Teil Erbschaft- und Schenkungsteuer** einer genauen Prüfung, ob im Rahmen dieses Teils **weitere Steuerrechtsgebiete** angesprochen werden.

Von der auf sechs Stunden ausgerichteten Klausur entfällt knapp 1/3 auf den Teil Erbschaft- und Schenkungsteuer.

TIPP

Von der Gesamtpunktzahl von 100 Punkten in der gemischten Klausur entfallen in der Regel 30 Punkte auf den Erbschaft-/Schenkungsteuerteil.

Der erste Prüfungstag beinhaltet drei eigenständige Steuerrechtsgebiete, zu denen jeder Prüfungskandidat einen unterschiedlichen Zugang hat – das eine Teilgebiet liegt dem einen mehr, das andere weniger.

Der erste Prüfungstag wird regelmäßig von den Prüfungskandidaten als der schwierigste eingeschätzt und fällt erfahrungsgemäß gegenüber den anderen beiden Prüfungstagen auch am schlechtesten aus.

Das betrifft nicht nur die Tatsache, dass völlig unterschiedliche Steuerrechtsgebiete in einer Klausur inhaltlich zu bearbeiten sind.

Die „gemischte“ Klausur stellt auch extrem hohe klausurtechnische und -taktische Anforderungen an die Prüfungskandidaten, da hier ein wahrer Balanceakt zwischen Bearbeitungsreihenfolge der einzelnen Rechtsgebiete und effektiver Zeiteinteilung je Rechtsgebiet (ca. je 1/3) zu vollführen ist. Besteht doch sehr leicht die Gefahr, sich zeitlich zu "verzetteln", da die Prüfungskandidaten erfahrungsgemäß geneigt sind, Gebiete, in denen sie sich fachlich versierter fühlen, ausführlicher und damit zeitaufwändiger zu behandeln als unliebsame Gebiete. Erschwerend für das Zeitmanagement kommt hinzu, dass die einzelnen Rechtsgebiete für die vorgesehene Prüfungszeit – und damit für die zu erreichende Punktzahl – inhaltlich oftmals viel zu überfrachtet sind.

Daher sollte der Anspruch der Prüfungskandidaten auch nicht darin bestehen, jeden einzelnen Sachverhalt exakt bis ins letzte Detail lösen zu wollen. Die **Klausurstrategie** muss vielmehr lauten, möglichst alle aufgeworfenen Rechtsfragen mit Lösungsansätzen so anzusprechen, dass ein Maximum an Punkten erzielt wird.

1 B 2 Die möglichen Klausurtypen und Aufgabenstellungen

Der **Aufbau der Klausurlösung** einer Erbschaft-/Schenkungssteuerklausur ist wesentlich davon abhängig, um welche Art von Klausurfall es sich handelt. Grundsätzlich kommen zwei verschiedene Typen infrage:

- Der „**Gesamtfall**“: Bei einem Gesamtfall müssen – i.d.R. ausgehend von einem Erwerb von Todes wegen – von der Prüfung der allgemeinen Anspruchsgrundlage bis zur Berechnung der Erbschaftsteuer alle systematischen Punkte des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts angesprochen werden.
- Der „**Einzelfall**“: Bei einem Einzelfall – meist ein kleinerer Aufgabenteil einer längeren Klausur – muss entsprechend der jeweiligen Aufgabenstellung bspw. nur die Bewertung einer wirtschaftlichen Einheit vorgenommen werden oder bei einer Schenkung unter Lebenden die Steuer für die Zuwendung eines Gegenstands oder Vermögensvorteils berechnet werden.

Die Auswertung der Prüfungsklausuren der letzten Jahre hat gezeigt, dass regelmäßig ein **Gesamtfall** eines **Erwerbs von Todes wegen** bzw. – in der Prüfungsklausur 2020 – einer **Schenkungs unter Lebenden** bzw. – in der Prüfungsklausur 2023 – in einer Verknüpfung einer Schenkung unter Lebenden und eines Erwerbs von Todes wegen über § 14 ErbStG mit regelmäßig **wiederkehrenden Themenbereichen** zu bearbeiten war.

Die **gängige Aufgabenstellung** dazu lautet:

„Ermitteln Sie die festzusetzende Erbschaftsteuer bzw. Schenkungssteuer für ... (die Erbin/den Erben/den Beschenkten). ... Begründen Sie Ihre Entscheidungen unter Angabe der maßgebenden Vorschriften.“

In der Prüfungsklausur 2021 stellte lt. Aufgabenstellung die Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs bereits den Schlusspunkt der Lösung dar.

„Ermitteln Sie den steuerpflichtigen Erwerb für den/die Erben.“

In der Prüfungsklausur 2022 bildete sogar schon der zu ermittelnde Wert der Bereicherung den Schlusspunkt der Lösung. Allerdings wurde erstmals in einer Aufgabenstellung explizit darauf hingewiesen, dass zur Steuerpflicht Stellung zu nehmen ist.

„Nehmen Sie zur Steuerpflicht Stellung und ermitteln Sie für erbschaftsteuerliche Zwecke die für die Erbin anfallende Bereicherung.“

Ausgehend von solchen Aufgabenstellungen hat die Klausurbearbeitung einer festen systematischen **Lösungsstruktur** zu folgen, aus der sich logisch der Aufbau der Klausurlösung ergibt.

Essenziell für ein erfolgreiches Abschneiden in der Prüfungsklausur ist daher, dass die Lösung systematisch nach dieser – in den nachfolgenden Kapiteln ausführlich dargestellten – Struktur aufgebaut wird. Insofern bereitet die Erbschaft-/Schenkungsteuerklausur im Allgemeinen keine besonderen Aufbau-probleme.

TIPP

Anders als in der Praxis, bei der es regelmäßig auf ein zutreffendes Ergebnis ankommt, werden in der Prüfungsklausur die Punkte vor allem auf dem zutreffenden Lösungsweg zu dem (hoffentlich richtigen) Ergebnis erzielt.

2 Das Lösungsschema für gängige Fallgestaltungen einer Erbschaft- und Schenkungsteuerklausur

2 A Das Lösungsschema

Bemessungsgrundlage für die festzusetzende Erbschaftsteuer ist der **steuerpflichtige Erwerb**. Nach § 10 Abs. 1 S. 1 ErbStG gilt als steuerpflichtiger Erwerb die Bereicherung des Erwerbers, soweit sie nicht (nach §§ 5, 13, 13a, 13c, 13d, 16, 17 und 18 ErbStG) steuerfrei ist.

Im Falle eines **Erwerbs von Todes wegen** ergibt sich die **Bereicherung des Erwerbers** gem. § 10 Abs. 1 S. 2 ErbStG, indem von dem nach § 12 ErbStG zu ermittelnden **Wert des gesamten Vermögensanfalls**, soweit er der Besteuerung unterliegt, die nach § 10 Abs. 5 – 9 ErbStG **abzugsfähigen Nachlassverbindlichkeiten** mit ihrem nach § 12 ErbStG zu ermittelnden Wert abgezogen werden.

Eine solche Regelung besteht für Schenkungen unter Lebenden nicht. Die Bereicherung bei einer freigebigen Zuwendung i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG ist daher unmittelbar aus dem Besteuerungstatbestand dieser Vorschrift herzuleiten.

Der entscheidende Unterschied in der Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs zwischen einem Erwerb von Todes wegen und einer **Schenkung unter Lebenden** besteht darin, dass es bei einer Schenkung unter Lebenden **keine abzugsfähigen Nachlassverbindlichkeiten** gibt. Abzugsfähig sind aber auch im Falle einer Schenkung – analog der Regelung in § 10 Abs. 5 Nr. 3 ErbStG – anfallende Erwerbsnebenkosten sowie in den Sonderfällen einer gemischten Schenkung bzw. einer Schenkung unter Auflage die Gegenleistungen bzw. Auflagen.

Das nachfolgend dargestellte **Lösungsschema** veranschaulicht **die Struktur zur Lösung einer Erbschaft- und Schenkungsteuerklausur in ihren wesentlichen Lösungsschritten**. Von ggf. zu berücksichtigenden Sonderregelungen des Gesetzes, wie z.B. § 5, § 14, § 19a, § 21, § 27 ErbStG, wird dabei abstrahiert.

TIPP

Für eine effiziente Klausurbearbeitung müssen Sie die grundlegende Struktur zur Lösung einer Erbschaft- und Schenkungsteuerklausur „im Schlaf“ beherrschen und konsequent „abarbeiten“ können!

Nutzen Sie darüber hinaus für die einzelnen Lösungsschritte effektiv alle Ermittlungsschemata in den Ihnen zur Verfügung stehenden Hilfsmitteln als konkrete Handlungsanleitung.

LÖSUNGSSCHEMA

für gängige Fallgestaltungen einer Erbschaft- und Schenkungsteuerklausur

STEUERPFLICHT (Vorspann)

- **Sachliche Steuerpflicht**, § 1 Abs. 1 i.V.m. §§ 3 – 8 ErbStG
- **Persönliche Steuerpflicht**, § 2 ErbStG
- **Entstehung der Steuer**, § 9 ErbStG = **Bewertungsstichtag**, § 11 ErbStG
- **Steuerklasse** des Erwerbers, § 15 Abs. 1 ErbStG
- **Steuerschuldnerschaft**, § 20 ErbStG

ERMITTLUNG des STEUERPFLICHTIGEN ERWERBS und der FESTZUSETZENDEN ERBSCHAFT-/SCHENKUNGSTEUER (Hauptteil)

§ 10 ErbStG i.V.m. § 12 ErbStG unter Heranziehung der einschlägigen Regelungen des BewG

Ermittlung des Vermögensanfalls

Bewertung des übergehenden Vermögens, § 12 ErbStG

- übriges Vermögen
- Grundbesitz
- Betriebsvermögen
- ausländisches Vermögen

und

Berücksichtigung sachlicher Steuerbefreiungen, §§ 13, 13a, 13c, 13d ErbStG

= **Wert des gesamten Vermögensanfalls**



Ermittlung des Werts der Bereicherung

Erwerb von Todes wegen:

./. abzugsfähige Nachlassverbindlichkeiten, § 10 Abs. 5 – 9 ErbStG

= **Wert der Bereicherung**

Schenkung unter Lebenden:

./. Vollschenkung: ggf. anfallende Erwerbsnebenkosten (H E 10.7 ErbStH)

./. gemischte Schenkung / Schenkung unter Auflage: Gegenleistungen bzw. Auflagen sowie ggf. anfallende Erwerbsnebenkosten (R E 7.4 ErbStR i.V.m. H E 10.7 ErbStH)

= **Wert der Bereicherung**



Ermittlung des Werts des steuerpflichtigen Erwerbs

./. persönlicher Freibetrag, § 16 ErbStG

./. besonderer Versorgungsfreibetrag, § 17 ErbStG (nur bei Erwerben von Todes wegen)

= **steuerpflichtiger Erwerb** (Abrundung auf volle hundert Euro, § 10 Abs. 1 S. 6 ErbStG)



Ermittlung der festzusetzenden Erbschaft-/Schenkungssteuer

steuerpflichtiger Erwerb x Steuersatz, § 19 Abs. 1 und ggf. Abs. 3 ErbStG

= **Erbschaft-/Schenkungssteuer**

2 B Die Lösungsschritte im Einzelnen

Die Herangehensweise zur Beurteilung eines Erbschaft- und Schenkungsteuerfalls hat einer festen Prüfungssystematik mit folgenden Lösungsschritten zu folgen.

2 B 1 Steuerpflicht

Zunächst ist zu klären, ob ein steuerpflichtiger Vorgang vorliegt, der unter das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz fällt. Wird diese Frage bejaht, ist zu prüfen, in welchem Umfang dieser der Besteuerung unterliegt und wann die Steuer dafür entsteht.

Bei der Steuerpflicht ist zu unterscheiden zwischen der sachlichen und der persönlichen Steuerpflicht:

▪ Sachliche Steuerpflicht

Steuerpflichtige Vorgänge nach § 1 Abs. 1 ErbStG sind:

- der Erwerb von Todes wegen, § 1 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3 ErbStG
- die Schenkungen unter Lebenden, § 1 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 ErbStG
- die Zweckzuwendungen, § 1 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 8 ErbStG
- die Vermögen einer Stiftung, die wesentlich im Interesse einer Familie errichtet ist, § 1 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG.

» Hinweis

§ 1 Abs. 2 ErbStG verweist darauf, dass die Vorschriften über die Erwerbe von Todes wegen auch für Schenkungen unter Lebenden und Zweckzuwendungen anzuwenden sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, und dass die Vorschriften über Schenkungen auch für Zweckzuwendungen gelten.

▪ Persönliche Steuerpflicht

Steuerpflichtige Vorgänge unterliegen nach § 2 ErbStG

- der unbeschränkten Steuerpflicht gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ErbStG
oder
- der beschränkten Steuerpflicht gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 ErbStG; ggf. der erweiterten beschränkten Steuerpflicht nach § 4 AStG.

Der Zeitpunkt der Entstehung der Steuer richtet sich nach § 9 ErbStG.

2 B 2 Wertermittlung

Bemessungsgrundlage für die festzusetzende Erbschaft- und Schenkungsteuer ist der **steuerpflichtige Erwerb**.

Nach § 10 Abs. 1 S. 1 ErbStG gilt als steuerpflichtiger Erwerb die **Bereicherung des Erwerbers**, soweit sie nicht (nach §§ 5, 13, 13a, 13c, 13d, 16, 17 und 18 ErbStG) steuerfrei ist.

Im Falle eines Erwerbs von Todes wegen ergibt sich die Bereicherung des Erwerbers gem. § 10 Abs. 1 S. 1 ErbStG, indem von dem nach § 12 ErbStG zu ermittelnden Wert des gesamten Vermögensanfalls, soweit er der Besteuerung unterliegt, die nach § 10 Abs. 5 - 9 ErbStG abzugsfähigen Nachlassverbindlichkeiten mit ihrem nach § 12 ErbStG zu ermittelnden Wert abgezogen werden.

Bei der Wertermittlung sind zu beachten:

- **Bewertungsstichtag:**
§ 11 ErbStG = Tag der Entstehung der Steuer, § 9 ErbStG
- **Bewertung:**
§ 12 ErbStG i.V.m. BewG, insbesondere §§ 1 - 16, §§ 151 - 203 BewG
- **Sachliche Steuerbefreiungen:**
 - § 13 ErbStG
 - §§ 13a, 13c ErbStG beim Erwerb von Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, Betriebsvermögen und von Anteilen an Kapitalgesellschaften (> 25 %)
 - § 13d ErbStG für zu Wohnzwecken vermietete Grundstücke

2 B 3 Berechnung der Steuer

- Berücksichtigung früherer Erwerbe, § 14 ErbStG
- Steuerklassen, § 15 ErbStG
- **Persönliche Steuerbefreiungen:**
 - steuerfreier Zugewinnausgleich, § 5 ErbStG
 - persönlicher Freibetrag, § 16 ErbStG
 - besonderer Versorgungsfreibetrag, § 17 ErbStG
- **Steuersätze/-tarif**
 - Regeltarif, § 19 Abs. 1 und 3 ErbStG
 - Tarifbesonderheiten, § 19 Abs. 2 sowie § 19a ErbStG

2 B 4 Steuerfestsetzung und Erhebung

- **Steuerschuldnerschaft, § 20 ErbStG**
- **Besonderheiten bei der Festsetzung der Steuer:**
 - Vor- und Nacherbschaft, § 6 ErbStG
 - Anrechnung von Steuern für frühere Erwerbe, § 14 ErbStG
 - Anrechnung ausländischer Steuern, § 21 ErbStG
 - Besteuerung von Renten, § 23 ErbStG
 - Mehrfacher Erwerb desselben Vermögens, § 27 ErbStG
 - Steuerstundung, § 28 ErbStG
 - Verschonungsbedarfsprüfung, § 28a ErbStG
 - Erlöschen der Steuer in besonderen Fällen, § 29 ErbStG
- **Anzeige- und Erklärungspflichten, §§ 30 – 34 ErbStG**